

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 28 (1948)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Einzelbesprechungen = Comptes rendus

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Einzelbesprechungen — Comptes rendus

HANS FOERSTER, *Urkundenlesebuch für den akademischen Gebrauch*. 100 Texte. Verlag Paul Haupt, Bern o. J. (1947).

Es steht derzeit so schlimm mit Textausgaben für historische Übungen, daß jede sorgfältige und preiswerte Quellensammlung als hochwillkommen begrüßt werden muß. So auch dieses Urkundenlesebuch, in dem uns der Herausgeber Schriftstücke der verschiedenartigsten Aussteller (von Urkunden kann man nicht durchwegs sprechen) aus anderthalb Jahrtausenden und aus einem Gebiet von Spanien bis Armenien, von Unteritalien bis England vorlegt. Die Heranziehung unbekannter Bestände ist sehr anerkennenswert, finden wir doch sogar Inedita (eine interessante niederrheinische Urkunde des 13. Jahrhunderts über die Errichtung von Kanonikaten, eine Partie aus dem Register Papst Clemens V., verschiedene Nummern, von denen sonst nur Regesten existieren). Auch der weite geographische Rahmen ist an und für sich sehr sympathisch. Nur wird leider dadurch die Auswahl beinahe etwas gar zufällig. Es wird allerdings jeder Herausgeber eigene, durch seine persönlichen wissenschaftlichen Interessen bestimmte Vorstellungen von einer solchen Auswahl haben; es erübrigt sich deshalb eine Diskussion. Immerhin scheint mir die städtische und genossenschaftliche Komponente der mittelalterlichen Welt ein wenig zu kurz gekommen zu sein. Und weiter ließe sich überlegen, ob nicht eine Auswahl unter einem bestimmteren Leitmotiv als dem, möglichst viele verschiedenartige Urkundenformen zu zeigen, fruchtbarer gewesen wäre. Denn nur für diplomatische Übungen wird die Sammlung ohnehin weniger benutzt werden können, besonders da das Problem der Beglaubigung zu geringe Beachtung gefunden hat. Die Editionsgrundsätze, über die vom Herausgeber leider zu wenig gesagt wird, scheinen mir etwas eigenwillig. Sie versuchen offenbar, möglichst viel vom Eindruck des Originals zu vermitteln, so etwa in der Interpunktion, in der Klein- und Großschreibung auch bei Namen, bei u und v, bei i und j; um so verwunderlicher ist es dann, wenn etwa verlängerte Schrift nicht notifiziert wird, die e caudatae immer mit ae wiedergegeben werden, im einen Text die Zeilentrennung vermerkt, im andern unberücksichtigt gelassen wird. Schade, daß dieses Urkundenlesebuch nicht auf Facsimilia (diese werden nur zitiert!) aufbauen konnte, wie das sehr wertvolle Werk des gleichen Herausgebers: *Mittelalterliche Buch- und Urkundenschriften*. Trotzdem ist ein sehr brauchbares, sauberes und anregendes Hilfsmittel ent-

standen, das sicher gute Dienste leisten wird, dem man nun aber noch weitere Nachfolger vor allem mit Texten der wichtigsten Geschichtsschreiber des Mittelalters wünschen möchte.

Zürich.

D. S c h w a r z.

SAMUEL SINGER, *Sprichwörter des Mittelalters*. I (1944) 198 S., II (1946) 203 S., III (1947) 162 S. Herbert Lang, Bern.

Ein noch weitgehend unausgeschöpfter Erkenntnisschatz ruht in den Sprichwörtern. Für die Sprachvergleichung, Kulturgeschichte und Völkerkunde wären sie eine köstliche Fundgrube, wenn ihre Natur der Auswertung nicht große Hindernisse entgegenstellen würde. Es liegt in ihrem Wesen, daß sie im Gegensatze zu den Sentenzen keinen bekannten Autor besitzen und daß sie stark wandern. Eine unentbehrliche Voraussetzung der wissenschaftlichen Bearbeitung ist daher eine Sammlung aller bezeugten historischen Vorkommen. Diese Aufgabe hat für die Sprichwörter des Mittelalters seit vielen Jahren Samuel Singer in Bern übernommen. Das so entstehende Corpus proverborum medii aevi oder Thesaurus, wie es Singer mit dem Worte Jabergs nennt, ist eine monumentale Aufgabe, wie sie im Auslande einer Akademie zukäme. Trotz mehrmaliger Durcharbeitung ist es heute noch nicht fertig. Im Bewußtsein des eigenen Alters hat Singer deshalb in den Jahren 1944—1947 drei Bände Vorarbeiten hiezu veröffentlicht, die den Sprichwörtersammlungen des Mittelalters gelten und ahnen lassen, welches unentbehrliche Hilfsmittel da in aller Stille heranwächst.

Bei der Herausgabe des vorliegenden Werkes ist sich der Autor bewußt gewesen, daß es unvollkommen und ungleichmäßig ist. Er geht tatsächlich auch ohne jede Einführung stets vom heutigen Wissensstande aus und bietet überall eigene Studien und Ergebnisse. Es mangelt darum eine kurze zusammenfassende Einleitung über den heutigen Stand der Forschung und die Entwicklung und Überlieferung der Sprichwörtersammlungen des Mittelalters. Je nach der bisherigen Bearbeitung ist auch Singers Text ungleich im Maße.

Im ersten Bande geht er den lateinischen Sprichwörtersammlungen bis in das 12. Jahrhundert nach, die einst zum Schulgebrauch abgefaßt wurden und den volkssprachlichen Text in Übersetzung darbieten. Zunächst behandelt er die wenigen altgermanischen und die alten nordischen Sprichwörter und setzt sich dabei auch mit Andreas Heusler und dessen idealisierter Germanenvorstellung auseinander. In Parallele berührt er sodann das gemeinromanische Sprichwort, das heißt das Fortleben des lateinischen Sprichworts in den Tochtersprachen. Diese Darlegungen weisen eine bemerkenswerte Umsicht und Vorsicht des Abwägens auf. Mit Recht formuliert er unter anderem, daß sich aus der Verbreitung eines Sprichwortes dessen Alter nicht erschließen lasse (S. 30).

Einigermaßen sicheren Boden betritt man dann mit dem lateinischen

Gespräch zwischen dem König Salomo und dem Bauern Markulf, das zwar erst aus dem 14. Jahrhundert überliefert ist, aber schon Notker Labeo bekannt gewesen sein muß. Singer vermutet, daß dieser alte Text von einem französischen Mönch, der in einem Kloster des deutschen Sprachraumes lebte, gestaltet worden sein müsse, während die ihm folgende Erzählung später im französischen Sprachgebiete entstanden sei.

Eine ganz unschätzbare Quelle ist die zwischen 1010 und 1024 entstandene *Fecunda ratis* Egberts von Lüttich, eine für den Schulgebrauch bestimmte Übersetzung volkstümlicher und antiker Sprichwörter und Sprüche ins Lateinische. Hier nimmt Singer einleitend gegen eine ungerechtfertigte deutsch-nationale Wertung Stellung und wägt dann im einzelnen ab, wie weit die Sprichwörter dem französischen oder deutschen Sprachraum zuzuschreiben sind. Den Abschluß der lateinischen Sprachdenkmäler und zugleich des ersten Bandes bildet der *Ysengrimus* des Nivard von Gent, der Sprichwörter und Sentenzen aus der Bibel, der Antike und der Gegenwart enthält und bei dem im Gegensatz zur *Fecunda ratis* die Zeugen aus dem deutschen Sprachraume überwiegen.

Im zweiten Bande wendet sich Singer den Sammlungen des 13. Jahrhunderts zu, in denen die Volkssprache zum vollen Durchbruche gelangt. Die aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden *Proverbia rusticorum* stellen noch die lateinische Übersetzung neben das französische Sprichwort, die nachfolgend behandelten *Proverbes au vilain* interpretieren bereits französisch. Mit der Volkssprache dringt nun auch die ganze Volkstümlichkeit durch, und so träf oft ein Sprichwort die Natur des Menschen charakterisiert, so wenig sind die Wahl des Bildes und die sprachliche Form für zartere Gemüter berechnet.

Aus dem deutschen Sprachraume stammt dann das ganz anders geartete Werk der Bescheidenheit *Freidanks*, das im zweiten und dritten Bande behandelt wird, denn es handelt sich um eine sachlich geordnete Sammlung gereimter Lebensweisheit, die viele Sprichwörter enthält. Auch hier nimmt Singer am Schluß seiner Darlegung persönlich Stellung zur wissenschaftlichen Streitfrage der Bedeutung *Freidanks*, indem er einen Exkurs über den Dichter *Freidank* anfügt. Zuletzt läßt er noch die englische Sammlung der Sprichwörter *Hendings* als Beispiel des 14. Jahrhunderts folgen.

Den Abschluß des dritten Bandes und ganzen Werkes bildet eine kurze Orientierung über die große Sprichwörterammlung Singers, die alle zwischen den Jahren 500 und 1500 bezeugten Sprichwörter aufnehmen soll. Es werden dabei die Grundsätze kurz erläutert und die Bearbeitung in zweiter und dritter Redaktion wird durch Abbildung von Seiten verständlich gemacht. Eine erste Frucht dieser jahrelangen fleißigen Arbeit sind die Sprichwörterkommentare der drei herausgegebenen Bände. Bis das große Werk vollendet ist, werden sie dank der guten Sprichwörterregister und der Literaturangaben unschätzbare Dienste leisten.

Frauenfeld.

Bruno Meyer.

PHILIBERT SCHMITZ O. S. B., *Geschichte des Benediktinerordens*. 1. Bd.: Ausbreitung und Verfassungsgeschichte des Ordens von seiner Gründung bis zum 12. Jahrhundert. Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von P. Ludwig Räber O. S. B. Einsiedeln-Zürich 1947. 381 S., 8 Bildtafeln und 6 Karten.

*Die Regel des heiligen Benedikt*. Übersetzt und kurz erklärt von P. EUGEN PFIFFNER. Einsiedeln-Zürich 1947. 181 S.

*Die großen Ordensregeln*. Herausgegeben von HANS-URS VON BALTHASAR. Einsiedeln-Zürich-Köln 1948. 350 S.

LEODEGAR HUNKELER, *Vom Mönchtum des heiligen Benedikt*. Hess Verlag, Basel 1947. 166 S. und 16 Tafeln.

Der Erforscher der Landesgeschichte weiß längst um die große Bedeutung der Benediktinerklöster für das frühe Mittelalter. Monographien in großer Zahl geben Auskunft über die Rolle, die große Abteien in kirchlicher, kultureller und politischer Hinsicht gespielt haben. So bekannt aber auch die Tatsache ist, daß es sich beim benediktinischen Mönchtum um eine europäische Erscheinung handelte, so fehlte doch bis jetzt eine alle Länder umfassende Darstellung der benediktinischen Mönchsgeschichte.

Der belgische Benediktiner Philibert Schmitz hat es unternommen, diese Gesamtgeschichte in einem auf fünf Bände berechneten Werke zu schreiben. Der Verfasser ist Herausgeber des «Bulletin d'histoire bénédictine» und ein längst erprobter Kenner des Stoffes. Bis jetzt sind zwei Bände erschienen; der erste liegt in deutscher Übersetzung vor. Man könnte geneigt sein, die Notwendigkeit der Übersetzung zu bezweifeln; denn wer sich für eine fünfbändige Geschichte des Benediktinerordens interessiert, wird auch in der Lage sein, dieses Werk im französischen Urtext zu lesen. Das vorliegende Werk ist aber in einem so hohen Grade eine wirkliche Gesamtschau, daß es weit über die Kreise der Fachgelehrten hinaus größte Beachtung finden wird. Übrigens hat der Übersetzer P. Ludwig Räber eine einwandfreie Übersetzungsarbeit geleistet. Zwar schwingt der Rhythmus der französischen Sprache da und dort mit, aber keineswegs auf Kosten der Klarheit der Übersetzung. Geschickt ist die gelegentlich angewandte Methode, französische Fachausdrücke den deutschen in Klammer beizugeben.

Die deutsche Ausgabe hat im übrigen ihren eigenen Wert erhalten durch Erweiterungen und Ergänzungen, die der Verfasser im Sinne einer etwas breiteren Berücksichtigung des deutschen Kulturgebietes anbrachte. Der Übersetzer selbst fügte dem Bande 6 Karten bei, die dem Auge den europäischen Charakter des Themas erst ganz nahe bringen. Im Anmerkungsteil hat der Übersetzer die neueste Literatur nachgeführt — das französische Original erschien 1941.

Der Verfasser behandelt im ersten Band die Anfänge des Ordens bis

zum Jahre 1122. Die Persönlichkeit des Gründers und die Bedeutung der Regel werden in großen, alles Wesentliche bietenden Zügen dargestellt. Mit Papst Gregor dem Großen setzt der europäische Einfluß der Benediktiner ein; Gregor übertrug ihnen die Missionierung Englands. Canterbury wurde das erste Benediktinerkloster außerhalb Italiens. Der Verfasser zitiert den denkwürdigen Brief Papst Gregors über die Anpassung des christlichen Gottesdienstes an den heidnischen. Die Auseinandersetzung mit der irokeltischen Kirche, der Sieg der römischen Liturgie, die Blüte der großen Benediktinerabteien des 8. Jahrhunderts stellt der Verfasser dar als Voraussetzung für die Mission der englischen Benediktiner auf dem Kontinent.

Auf dem Festland verdrängte die Benediktinerregel die Columbanregel. Zur Gründung der Reichenau wären jetzt die neuesten Forschungen Franz Beyerles heranzuziehen, nach denen die Reichenau nicht 724, sondern frühestens 728 gegründet worden ist. Nach Beyerle legte Pirmin seiner Gründung zwar die Benediktinerregel zu Grunde, aber er war nach iro-schottischem Vorbild Haupt seiner zahlreichen Gründungen, nicht Abt eines bestimmten Klosters. Pirmin blieb nach der Meinung Beyerles columbanisch trotz der Regel Benedikts (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1947, S. 129—173).

Während der Jahrzehnte der späteren Völkerwanderung ging die erste Hochblüte des benediktinischen Mönchtums zugrunde. In Italien vernichteten die Langobarden schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts nahezu sämtliche Klöster. Die Einfälle der Normannen, Sarazenen und Ungarn waren die Ursache einer Verwüstung und Verarmung, die zur Feudalisierung der Klöster, zur gesteigerten Entwicklung des Eigenklosterwesens und zu jenem Zerfall führten, dem erst durch die Reformen des 10. Jahrhunderts Einhalt geboten wurde. Reformherde wurden Cluny, Gorze in Lothringen, St. Vanne in Verdun, Einsiedeln und Regensburg. In der Zeit der Renaissance des benediktinischen Mönchtums im 10. und 11. Jahrhundert ist dessen übernationaler Charakter mit besonderer Deutlichkeit sichtbar. Der Abt von Saint-Bénigne in Dijon, einer der größten Reformer Ostfrankreichs, stammte aus Italien, der Einsiedler Reformabt Gregor (964—996) war ein Engländer; sein Nachfolger stammte aus Trier. Lanfranc, der an der Seite Wilhelms des Eroberers die angelsächsische Kirche neu aufbaute, war ein Benediktiner aus Pavia. St. Wolfgang, ein Einsiedler Mönch, leitete 971 die Bekehrung der Ungarn ein.

Als eine ganz hervorragende Leistung des Verfassers muß die Darstellung der Cluniazenser Reform bezeichnet werden. P. Schmitz schildert das Wesen dieser bedeutendsten Reformbewegung des 10. Jahrhunderts; es war ein Kampf um die Befreiung der Klöster von der weltlichen Gewalt. Die zentrale geographische Lage Clunys erklärt zum Teil den außergewöhnlichen Erfolg. Schon zur ältesten Siedlungsgruppe cluniazensischer Niederlassungen gehörten Klöster der Westschweiz. Erstaunlich war der Erfolg in Spanien, wo sich die Benediktinerabteien in den Dienst der «reconquista» stellten.

Der Verfasser erörtert den Einfluß Clunys auf Deutschland im Zusammenhang mit der Rolle, die das Kloster Hirsau spielte. Für die Bedeutung Hirsaus wäre ein Hinweis auf Karl Weller, *Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit*, Stuttgart 1946, begründet; in bezug auf St. Alban in Basel als cluniazensisches Priorat enthält die Arbeit von Rud. Massini, *Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites*, Basel 1946 neue Gesichtspunkte.

Im dritten Teil behandelt Schmitz die Verfassungsgeschichte des Ordens, die Abtwahl, die Rekrutierung der Mönche, die Verwaltung des Klosterbesitzes und die in den verschiedenen Epochen so verschiedenen Beziehungen der Klöster zueinander.

Unter den im Anhang beigelegten Exkursen sei vor allem auf den zweiten hingewiesen, der die Textgeschichte der Benediktinerregel behandelt. Das Original ist nicht vorhanden; das Manuskript, das dem Original am nächsten kommt, befindet sich in der Klosterbibliothek St. Gallen.

Der Schweizer Historiker hat die Möglichkeit, die einzelne Klostergeschichte in die durch Schmitz gebotenen großen Zusammenhänge einzufügen; er ist dem Verfasser für den einzigartigen Rahmen, den er mit der Gesamtgeschichte des Benediktinerordens bietet, zu großem Dank verpflichtet.

\*

Der Dekan des Klosters Maria Einsiedeln, P. Eugen Pfiffner, legt eine Übersetzung der Regel des hl. Benedikt vor und schickt dem Text eine Einführung voraus, in der er den Regel-Inhalt nach großen Gesichtspunkten systematisch zusammenfaßt und erklärt. Schriftbelege, Anmerkungen und ein eingehendes Sachverzeichnis erleichtern die Benützung dieser Übersetzung

\*

In dem von Hans Urs von Balthasar herausgegebenen Buche «Die großen Ordensregeln» wird uns gleich eine zweite Übersetzung der Benediktinerregel geboten. Übersetzer ist Franz Faessler, Benediktiner von Engelberg. Der Charme und das Interesse dieses Buches bestehen im Nebeneinander der bedeutendsten Ordensregeln. Von Balthasar gibt die Regel des hl. Basilius auf Grund der Übertragung von Valentin Gröne (Kempter 1877) neu heraus. P. Winfried Hümpfner übersetzt die Regeln des hl. Augustinus, P. Laurentius Casutt die Regeln des Franziskanischen Ersten Ordens. Mario Schoenenberger und Robert Stalder übersetzen die Satzungen der Gesellschaft Jesu aus dem Spanischen.

Sachlich wertvolle Einleitungen und Erläuterungen bringen diese wahrhaft weltgeschichtlich bedeutsamen Texte dem Leser näher.

\*

Der Engelberger Abt Leodegar Hunkeler gibt in einem «Vom Mönchtum des heiligen Benedikt» betitelten Buche über das Wesen und die geschichtliche Entwicklung seines Ordens Auskunft. Das Werklein wendet sich an einen breiten Leserkreis und verzichtet auf jeden wissenschaftlichen Apparat. Aber es zeigt sich gerade bei dieser Darstellung, wie begriffsklärend das Streben nach Leichtverständlichkeit sich auswirken kann. Von der kurzen Darstellung der neuzeitlichen Geschichte des Benediktinerordens nimmt man gerne Kenntnis; 16 gutausgewählte Bilder illustrieren die verschiedensten Seiten benediktinischer Kultur.

S c h a f f h a u s e n.

K a r l S c h i b.

P. NOTKER CURTI, *Volksbrauch und Volksfrömmigkeit im katholischen Kirchenjahr*. Mit 24 Tafeln. (Volkstum der Schweiz, hg. von der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 7). Basel 1947.

In dem vorliegenden Buche, zu dem Karl Meuli, Basel, eine Einführung beige-steuert hat, faßt der gelehrte Benediktinerpater von Disentis auf knappen 114 Seiten die wichtigsten Forschungs-Ergebnisse der schweizerischen Volkskunde aus dem Gebiete des kirchlichen Brauchtums zusammen, wobei er in der Darstellung dem Ablauf des liturgischen Kirchenjahres folgt. Somit wickeln sich die drei großen Festkreise des letzteren, der Weihnachts-, der Oster- und der Pfingstkreis, ab, denen sich noch die Zeit von Mariae Himmelfahrt bis zum Advent zugesellt. Es ist begreiflich, daß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, das hagiographische Element stark hervortritt. Daneben steckt, je nach Landesteilen und Diözesen verschieden, in den lokalen Volksbräuchen und Festen altes, zum Teil uraltes Kulturgut. Obwohl die Zeit des Rationalismus, der allerdings das spiel- und kulturfreudige Barock ein gewisses Gegengewicht entgegenstellte, vielfach alte Traditionen unterband oder gar zerstörte, geht doch aus Curtis Buch hervor, daß trotz alledem heute noch vieles erhalten geblieben ist und in ursprünglicher Weise fortlebt. Wie in anderen Belangen, erstet auch hier eine Mannigfaltigkeit und Vielfarbigkeit, wie man sie, begrenzt auf ein so kleines Gebiet, wie die Schweiz es ist, wohl kaum anderswo anzutreffen vermag.

Dem Betreuer und Förderer des Disentiser Kloster-museums kam die umfassende Kenntnis der religiösen Folklore, vornehmlich der Ostschweiz und im besonderen von Graubünden, trefflich zu statten. Ein reichhaltiger Apparat mit Literaturangaben und Hinweisen ist in dem Anmerkungsteil (Seite 117—148) untergebracht. Es mag in dem Umstande des beschränkten Raumes gelegen haben, daß bisweilen Etwas nur angedeutet ist, wo dem mit dem Stoffe nicht zum vorneherein vertrauten Leser eine eingehendere Erklärung willkommen gewesen wäre, wir denken da etwa an längst abgestorbene Bräuche wie das «Hungertuch» u. a. m. Hier und dort dürfte bei

einigen ikonographischen Deutungen ein anderer Hagiograph zu abweichenden Schlüssen kommen, etwa beim Patrozinium der hl. Barbara als Patronin des Wehrstandes, wo die Erklärung darin zu suchen ist, daß im Spätmittelalter die Ziborien in Form von Türmen gefertigt wurden, was den Anknüpfungspunkt zur Barbaralegende ergab. Wünschbar wäre, was bei einer allfälligen Neuauflage leicht nachgeholt werden könnte, ein ausführliches Heiligen-, Motiv- und Sachregister, das den erstaunlich reichen Inhalt der wertvollen Publikation erst recht erschlösse.

Schaffhausen.

Reinhard Frauenfelder.

*Revue d'histoire ecclésiastique.* Vol. XLII, Nos 3—4. Louvain 1947.

Wiederum liegt ein stattlicher Band der Löwener Zeitschrift für Kirchengeschichte vor, umfassend die Seiten 315—723, dazu die Bibliographie S. 197'—439'. Die Einteilung ist die gleiche geblieben wie in den frühern Jahrgängen (vgl. diese Zeitschrift 1947, S. 259). Zwei umfangreiche Abhandlungen, eine aus der alten Kirchengeschichte (P. Galtier, La date de la Didascalie des Apôtres), die andere aus der deutschen Reichs- und Kirchengeschichte (H. Glaesener, Un mariage fertile en conséquences: Godefroid le Barbu et Béatrice de Toscane), dazu zwei kleinere von mehr lokaler Bedeutung (über Lüttich und Chieri) bilden den Hauptteil. Aber die wichtigste scheint mir zu sein die von C. Dereine, Les origines de Prémontré. Der Aufsatz ist nicht bloß inhaltlich von Bedeutung und kommt zu neuen Ergebnissen, sondern auch methodisch anregend und für das Studium der Ordensgeschichte des Mittelalters wertvoll. K. Müller, Albert Hauck u. a. vertraten die Ansicht, Papst Kallixtus II. habe dem hl. Norbert die Erlaubnis zur Wanderpredigt versagt und «ihn genötigt, seine Absichten in der Stiftung eines Ordens unschädlich zu machen» (K. Müller, Kirchengeschichte I (1921), 470). Dereine zeigt demgegenüber, daß von einer systematischen Opposition zwischen Hierarchie und Inspiration keine Rede sein kann, daß die Haltung des Papstes und des Diözesanbischofs Bartholomaeus von Laon von Hochachtung und Wohlwollen eingegeben war. Die allgemeine bisherige Auffassung war weiter, das aktive Leben, die Seelsorge sei von Anfang an das Charakteristische des neuen Ordens gewesen. Dereine weist demgegenüber nach, daß das Ideal Norberts und seiner ersten Genossen beschauliches Leben in äußerster Armut, dagegen keine Pfarrseelsorge war. Norbert hat zwar persönlich seine Predigtreisen auch nach der Gründung von Prémontré fortgesetzt, allein hat keinen Orden mit diesem speziellen Ziel gegründet (S. 374 unten). Durch die Umstände wurden dann die Prämonstratenser dahin geführt, Seelsorge in dieser oder jener Form zu übernehmen. Besonders gilt das von Magdeburg und Ostdeutschland. Ein Schlußwort Dereines sei noch hervorgehoben: «Les fondateurs d'ordre sont moins des lanceurs d'idées absolument neuves que des hommes qui aident

leurs contemporains à prendre conscience de leurs aspirations confuses. Et peut-on en trouver un seul parmi eux qui ait eu, dès le premier moment, de sa carrière, une vue claire et définitive de sa mission?» In der «Chronique» war in den letzten Jahren die Schweiz übergangen worden. Prof. H. Vicaire holt nun das Versäumte nach und gibt einen Überblick über die kirchengeschichtlichen Erscheinungen der Jahre 1940—1946/47. Er bringt nicht weniger als 87 Notizen auf den Seiten 662—698 mit kurzen kritischen Bemerkungen.

Freiburg i. Ü.

Gabriel M. Löhr O.P.

*Rivista storica italiana*. Anno LX, Fascicolo I. Edizioni scientifiche italiane, Napoli 1948. 1 vol., 192 p.

Après une interruption de cinq années, l'ancienne «*Rivista storica italiana*», fondée il y a 64 ans, reparaît sous une nouvelle forme. Publiée jusqu'alors par la «Giunta Centrale per gli Studi storici», la nouvelle revue paraîtra désormais comme un périodique autonome dirigé par un Comité directeur formé de cinq maîtres de la science historique italienne: Delio Cantimori, Federico Chabod, Giorgio Falco, Walter Maturi, Arnaldo Momigliano et Carlo Morandi.

Dans un bref éditorial, le Comité directeur expose le programme de la revue qui, tout en continuant l'ancienne tradition de la «*Rivista storica*», accordera une plus large place, à côté des articles originaux, aux comptes rendus et aux notes bibliographiques, aux informations sur les études historiques en Italie et à l'étranger ainsi que sur l'activité des instituts scientifiques les plus importants. De cette manière, la revue sera un instrument précieux de coopération internationale dans le domaine de la science historique.

Le premier numéro contient une étude de Rodolfo De Mattei sur l'«Idée démocratique et le contractualisme chez les écrivains politiques italiens du 17<sup>e</sup> siècle», dans laquelle l'auteur étudie successivement les penseurs qui se rattachent à la conception de la démocratie de Machiavel et ceux qui, continuant le cardinal Bellarmin, se rattachent au mouvement de la Contre-Réforme. La seconde étude est une intéressante mise au point consacrée à Bismarck par Luigi Salvatorelli, à propos de la biographie d'Erich Eyck, *Bismarck, Leben und Werk*, 3 vol., Zurich, 1941—1944. Le Professeur Mario Toscano passe ensuite en revue, dans une étude exhaustive, les sources diplomatiques (documents officiels, publications faites par les Alliés au lendemain des procès de Nuremberg et de Tokio, mémoires d'hommes d'Etat, etc.) pour servir à l'histoire politique de la seconde guerre mondiale.

Signalons, parmi les comptes rendus, celui que Delio Cantimori a consacré au «Jean Calvin et la Réforme à Genève», ouvrage posthume d'Omo-

deo, et celui que F. Chabod a écrit sur les « Historische Meditationen » de Werner Kaegi.

Le Bulletin bibliographique comprend les sections suivantes: Bibliographie, Théorie et histoire de l'Historiographie, Histoire générale, Histoire ancienne, Histoire médiévale, Histoire moderne, Histoire contemporaine. Une rubrique spéciale est consacrée aux pertes subies par les bibliothèques et les archives des pays ravagés par la guerre. Le premier No. contient une revue des pertes subies par les archives et les bibliothèques d'Italie et de France.

Genève - Rome.

S. Stelling-Michaud.

*Register zu den Bänden 1—40 (1907—1946) der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse),* bearbeitet von OSKAR VASELLA. Paulus-Verlag, Freiburg in der Schweiz 1947. 118 S.

Vierzig Jahrgänge einer schweizerischen Zeitschrift bedeuten eine solche Masse von Einzelbeiträgen, daß nur ein Register den vielgestaltigen Inhalt erschließen kann. Für die Erstellung eines allen Anforderungen genügenden Registers ist die Kenntnis des Inhalts der Zeitschrift die erste Vorbedingung. Niemand konnte diese Bedingung besser erfüllen als der Redaktor selbst. Die Benutzer der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte werden deshalb Professor Oskar Vasella dankbar sein, daß er die Arbeit selber auf sich genommen hat. Mit gutem Grund wurde auf die Ordnung der Beiträge nach Sachgruppen verzichtet und ein Schlagwortregister erstellt. Unter den Stichworten der einzelnen Kantone wird auf sämtliche Orte verwiesen, die in Titeln der Beiträge vorkommen. Die in der Zeitschrift veröffentlichten Dokumente sind in einem besondern Abschnitt in chronologischer Reihenfolge und in Form kurzer Regesten verzeichnet. Ein Verfasserregister bietet einen Überblick über die im Laufe von vier Jahrzehnten auf dem Boden der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte tätigen Historiker.

Schaffhausen.

Karl Schib.

PIO-CARLO TERENCEO, *La rivalité anglo-russe en Perse et en Afghanistan jusqu'aux accords de 1907.* Rousseau & Cie., Paris 1947. 1 vol., 178 p.

L'après-guerre, en réveillant la traditionnelle rivalité anglo-russe en Asie centrale, a soulevé à nouveau le problème de la Perse. Pays convoité, dès l'époque de Pierre le Grand, par la Russie qui cherchait à couper la route méridionale des caravanes et à déboucher sur le Golfe persique, l'Iran

est devenu, de bonne heure, un des pions principaux de la politique britannique de protection de l'Inde. C'est l'histoire de cette rivalité que M. C.-P. Terenzio, Docteur en droit, a décrite dans une excellente thèse de l'Institut universitaire de Hautes Etudes internationales, de Genève.

En distinguant le triple motif économique (débouché sur la mer libre), commercial (relations avec les grands marchés asiatiques) et stratégique (défense du sud et du sud-ouest de la Russie) de la politique des tsars, l'auteur a montré comment l'expansion russe, après le traité de Turkman-tchäi, s'est heurtée aux intérêts de l'Angleterre en Asie centrale.

Cette rivalité s'atténua au lendemain de la guerre russo-japonaise, la Russie affaiblie ayant été amenée à s'entendre avec l'Angleterre pour parer au rapide développement de l'Allemagne qui, dans le Moyen Orient, visait directement, par la Bagdad-Bahn, le Golfe persique. L'accord Grey-Isiwolsky, du 31 août 1907, par lequel la Perse était partagée en deux zones d'influence et l'Afghanistan placé dans la sphère d'influence anglaise, liquida les anciens motifs de friction et rendit pratiquement possible la Triple Entente qui allait jouer, en 1914, contre le bloc austro-allemand.

Dans sa conclusion, l'auteur se demande si la politique russe au Moyen-Orient a vraiment visé, au 19<sup>e</sup> siècle, à détruire l'empire anglais dans l'Inde et à se substituer à lui, ou si la Russie ne cherchait qu'à s'assurer, en Perse, une monnaie d'échange pour son action dans d'autres secteurs. C'est à cette dernière interprétation que se rallie M. Terenzio qui estime que la menace de la Russie contre l'Inde a été un moyen plutôt qu'une fin de la politique étrangère de la Russie.

Genève - Rome.

S. Stelling-Michaud.

HEINZ BÄCHLER, *Die ersten Bewohner der Schweiz*. Sammlung Dalp. A. Francke Verlag, Bern 1947. 176 S.

Seit der Entdeckung der Hinterlassenschaft des paläolithischen Menschen im Wildkirchli (1904) durch den St. Galler Forscher Emil Bächler sind noch eine Reihe andere Fundplätze aus der gleichen oder ein wenig späteren Zeit bekannt geworden, die zum Teil in umfassenden Monographien behandelt wurden. Um dem Laien eine kurzgefaßte Übersicht über die bisherigen Forschungsergebnisse zu vermitteln — für die übrigens auch der Fachmann dankbar ist —, hat sich der Verlag an Dr. E. Bächler gewandt, der wegen anderweitiger Inanspruchnahme seinen Sohn mit der Aufgabe betraute. Heinz Bächler hatte ja eine selten günstige Gelegenheit, von früher Jugend an sich mit der Materie zu beschäftigen. Er hat bei den letzten Ausgrabungen die praktischen Ausgrabungsmethoden kennengelernt und sich auch an der Auswertung des Fundmaterials aktiv beteiligt. Den ihm zur Verfügung stehenden Raum (176 Seiten) klug ausnützend, bietet er eine ganz vorzügliche Übersicht über sämtliche altpaläolithischen Fundstellen der Schweiz.

Von besonderem Wert ist das Kapitel über das Eiszeitalter im Alpengebiet, in dem sich der Verfasser auch mit den neuesten Theorien auseinandersetzt. Die weiteren Abschnitte behandeln die Grabungsprofile, die Jagdbeute des Höhlenmenschen, seine Stein- und Knochenwerkzeuge und den Opferkult. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Natur und dem Menschen im alpinen Paläolithikum. Im Abbildungsmaterial beschränkte sich Bächler auf das Allernotwendigste der von seinem Vater erforschten Höhlen. Wir hätten es begrüßt, wenn auch die Höhlen des Simmentals, die Steigelfadbalm an der Rigi und die Höhle von Cotencher, die im Text ihre verdiente Würdigung finden, in den Abbildungen hätten berücksichtigt werden können. Für den Laien wären auch einige Zeichnungen der Leitformen der paläolithischen Epochen nützlich gewesen. — Der wissenschaftlich wohlfundierte Text ist flüssig und leichtverständlich geschrieben. Das schmucke Büchlein wird dem Historiker, vor allem aber dem Geschichtslehrer an höheren Schulen, der heute um die Behandlung dieses ältesten Abschnittes der Schweizergeschichte nicht herumkommt, vorzügliche Dienste leisten.

Seengen.

Reinhold Bosch.

*Bündner Urkundenbuch.* Herausgegeben durch die Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Bearbeitet von ELISABETH MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET. I. Band, 1. Lieferung 390—877. Chur 1947.

Ein neues Urkundenbuch schon auf Grund seiner ersten Lieferung zu besprechen, bevor die programmatische Einleitung vorliegt, ist einerseits verfrüht. Andererseits haben Herausgeber und Bearbeiter ein Interesse daran, zu erfahren, wie ihr Unternehmen bzw. ihre Arbeit von der Kritik schon zu Beginn aufgenommen wird. Im vorliegenden Fall ist für die noch fehlende Einleitung glücklicherweise schon ein Ersatz vorhanden in dem grundsätzlichen und richtungweisenden Aufsatz der Bearbeiterin Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler: Zur Herausgabe eines bündnerischen Urkundenbuches (im Bündnerischen Monatsblatt 1942, Seite 1—11).

Da die von Theodor von Mohr vor bald hundert Jahren herausgegebene Sammlung der Urkunden zur Geschichte Churrätens veraltet und dazu vergriffen war, weshalb ein Neudruck nicht in Frage kam, hat die Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden den großen Entschluß gefaßt, zunächst die «Urkunden» des Kantons als die wichtigsten Quellen in einem Urkundenbuch herauszugeben. Gesondert sollen dann die Quellen der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte wie Urbare, Rechnungs-, Ämter- und Jahrzeitbücher folgen, während eine Neubearbeitung der Rechtsquellen der vom Schweizer Juristenverein herausgegebenen Sammlung schweizerischer Rechtsquellen vorbehalten bleiben soll. Man hat sich also für ein chrono-

logisch angelegtes kantonales Urkundenbuch entschieden anstatt einer Aufgliederung nach den Bünden oder nach Archivprovenienzen wie Klöstern usw. Diese Entscheidung dürfte allgemein als die beste Lösung anerkannt werden. Nach der stofflichen Gliederung würde man mehrere Stücke der ersten Lieferung des Urkundenbuchs hier nicht erwarten, so Nr. 1, ein Auszug aus einem Verzeichnis der nach dem Range geordneten militärischen Ämter des römischen Reichs mit Angabe der Unterbeamten, der unterstellten Verwaltungszweige und Truppenteile (dieses Stück gehört nach dem Gesamtplan in den Band mit den Quellen der Verwaltungsgeschichte), ferner Nr. 5, 11, 12, 13, betreffend Grabschriften, die einem Inschriftenwerk zuzuweisen wären, sowie Nr. 72 mit Aufzeichnungen über die von den Klöstern St. Gallen und Reichenau im Jahre 800 geschlossene Gebetsbrüderschaft, in die 844 die Klöster Bobbio, Disentis und Schienen und 865 Kempten aufgenommen wurden. Es ist eben zu unterscheiden zwischen einem Urkundenbuch und einem Quellenwerk, auch wenn der Begriff der formalen Urkunde im engeren Sinn (der Traditionsurkunde, der Weihe- und Weihenotiz, der rätischen Urkunde, der Siegel- und Notariatsurkunde, des Briefes und der Formalien) hier verschiedenartig ist als anderswo. Es wird immer Grenz- und Zweifelsfälle geben, zu denen etwa auch Nr. 3, eine Bestallungsformel für den Dukaten beider Rätien, zu zählen ist. Erwünscht wäre deshalb eine klare Definition des Begriffs «Urkunde», damit der Benutzer des Werkes weiß, woran er ist, ob und inwieweit er ein Urkundenbuch oder ein Quellenwerk vor sich hat.

Eine klare Umgrenzung erwartet der Benutzer auch noch in räumlicher Hinsicht. Nach dem Prospekt (Einladung zur Subskription) sollen für die ältesten Zeiten in weitgehendem Maße auch die dem Kanton benachbarten Gebiete berücksichtigt werden. Diese Fassung läßt sowohl zeitlich — wo hören die «ältesten Zeiten» auf? — als auch landschaftlich — was gehört zu den «benachbarten» Gebieten? — an Klarheit zu wünschen übrig. Nach dem bereits erwähnten Aufsatz von Elisabeth Meyer-Marthaler sind damit besonders die Randgebiete Vorarlberg, das Sarganserland und der Vintschgau gemeint. Urkunden dieser Gebiete werden aber wohl nur insoweit Aufnahme finden, als sie inhaltlich sich irgendwie auf den Bereich des Urkundenbuchs beziehen. Was aber die Urkunden Nr. 46 und 65, die von Orten im Tal Veltlin im Dukaten Mailand handeln, mit dem Bündner Urkundenbuch zu tun haben, wird nicht ersichtlich. Daß die Urkunden dieses Tales, das von 1512—1797 Untertanenland des Freistaates der III Bünde war, deshalb insgesamt aufgenommen werden, wird nicht anzunehmen sein. Ungeklärt erscheint es an Hand der ersten Lieferung auch, inwieweit die von Rätien handelnden Urkunden Berücksichtigung finden. In Betracht kommen da die Urkunden Nr. 3, 4, 35, 37, 38, 42, 44, 52, 66 und 71. Es wird ja dem Fortschreiten des Werkes zu statten kommen, wenn alles ausgeschieden wird, was nach Form und Inhalt außerhalb der gesteckten Ziele und Grenzen liegt.

Die Edition als solche ist in jeder Hinsicht vorbildlich. Es ist das erste nach modernen Grundsätzen gearbeitete schweizerische Urkundenbuch und schon die Verwirklichung des Ideals. Hervorgehoben sei die mit souveräner Beherrschung der Methodik durchgeführte Urkundenkritik, die eine besondere Begabung verrät, ohne die selbst mit den besten Fachkenntnissen eine solche Höchstleistung nicht erzielt werden kann. Wie hier die unechten bzw. gefälschten Urkunden — es sind nicht weniger als 19 Stück — untersucht worden sind, ist unübertrefflich. Von Schrift- und Siegeltafeln ist im Prospekt nicht die Rede, sie werden aber gewiß vorgesehen sein.

Man kann die Schweiz, insbesondere das Bündner Land, zu diesem hervorragenden Werke nur beglückwünschen, nicht minder seine Bearbeiterin, von der allein wohl der wissenschaftliche Teil stammt.

Freiburg i. Br.

Friedrich Hefele.

FRITZ WERNLI, *Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen*. Phil. Diss. Zürich. Cratander AG., Basel 1948. XX u. 307 S., 2 Karten.

Das erste Kapitel dieser verfassungsgeschichtlichen Dissertation stellt einen der bedeutendsten neueren Beiträge zur ländlichen Verfassungsgeschichte des Früh- und Hochmittelalters dar. Aus sachlich und zeitlich sehr unterschiedlichen, aber äußerst sorgfältig verwerteten Quellen weist Wernli einwandfrei die Existenz einer ehemaligen Großmark zwischen Aare, Reuß, Limmat und Mutschellen nach, der eine Großpfarre (Kirche Baden) und ein Hundertschaftsverband (Zent Baden) entsprachen. Gut sind auch die verschiedenen Wege und Gründe des Zerfalls dieser Großmark im Hochmittelalter dargestellt. Der Verfasser folgt hier auf weite Strecken den Thesen Gassers (allodiale Grafschaft, Blutgerichtsbarkeit). Hat es zweifellos solche rechtliche Gebilde gegeben, die Gasser als allodiale Grafschaften bezeichnet, so bedeutet es m. E. eine künstliche Interpretation, überall im Habsburgischen Urbar solche allodiale Grafschaften zu erblicken, wenn die Grafschaft als Rechtsgrund für Dieb und Frevel genannt wird. Dies führt zu unhaltbaren Schlüssen, wie etwa, daß durch den Begriff «von der grafschaft» die habsburgische allodiale Grafschaft von der ehemals kyburgischen (Baden) geschieden werden sollte (S. 50), oder: Die Blutgerichtsbarkeit sei allgemein ein allodiales Recht gewesen, Habsburg hätte sich nur aus taktischen Gründen (!) auf die landgräfliche Herkunft berufen, dann sei sie wieder allodial geworden (S. 53). Hier wird doch ganz übersehen, daß man sich auch aus taktischen Gründen nur auf die landgräfliche Herkunft berufen konnte, wenn die Rechtsüberzeugung noch lebendig war, daß die Blutgerichtsbarkeit eigentlich aus der Gaugrafschaft stamme.

Der Hauptgewinn des zweiten Kapitels über den Erwerb der Güter und

Herrschaftsrechte liegt im Nachweis, daß das Kloster seine Erwerbspolitik in erster Linie auf diejenigen Gebiete konzentrierte, in denen es auch die gerichtsherrlichen Rechte besaß, und so die Grundlage für einen Territorialisierungsprozeß im Kleinen legte (Limmattal).

Einen überaus wertvollen Beitrag zu dem, was man «absolutistische Tendenzen auf dem Gebiete der Schweiz» nennen könnte, stellt das 3. Kapitel dar (Herrschaft und Genossenschaft). Auch auf dem Gebiet des Klosters Wettingen lassen sich im Spätmittelalter und der beginnenden Neuzeit die Intensivierung und Nivellierung der Herrschaftsrechte, die Ausdehnung der Herrschaft auch über Leibeigene und Hintersassen anderer Grundherren verfolgen. Die Genossenschaften vermochten sich jedoch bis 1798 neben der Herrschaft zu behaupten, wenn auch manche Rechte verloren gingen oder mindestens geschmälert wurden. Nicht zu folgen vermag man allerdings Wernlis Terminologie. Zweifellos passen Begriffe wie Grundherrschaft, Leibherrschaft, Bannherrschaft, Gerichtsherrschaft nicht mehr genau auf die Verhältnisse des Spätmittelalters. Ob man jedoch mehr Klarheit erreicht durch Einführung von «Banngrundherrschaft», «Bannleibherrschaft» oder gar «Banngrundleibherrschaft» (S. 174), ist entschieden zu verneinen, weil eben neue Herrschaftsformen entstanden, die nicht einfach eine Addition früherer darstellten. Es sei aber betont, daß diese Terminologie der richtigen Problemstellung und lebendigen Darstellung der verwickelten Beziehungen und Kämpfe zwischen Kloster und Bauern wenig Eintrag tut.

Fragwürdig ist die Einleitung zum 4. Kapitel (Immunität, Vogtei und Landeshoheit), der Versuch, die Wettinger Schutzverhältnisse als Argument in der Kontroverse zwischen Hirsch und Zeiß über die «kaiserliche» Zisterzienservogtei zu verwerten. Das Schutzprivileg Friedrichs I. für Wettingen darf nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden wie etwa die Salemer Urkunde, die von kaiserlicher Vogtei spricht. Königliche Schutzprivilegien wurden, was doch auch von Hirsch und Heilmann nicht bestritten wird, auf Initiative der Klöster hin ausgestellt. Daraus folgt jedoch auf keinen Fall, daß auch die Urkunden, welche von kaiserlicher Vogtei reden, von den Klöstern gewünscht worden sind, denn sie enthalten eben nicht nur königliche Pflichten (Schutz), sondern im Zusammenhang damit königliche Rechte. Wegen der Verwechslung, resp. Identifizierung von Schutz und Vogtei gehen die Ausführungen Wernlis daher am eigentlichen Problem vorbei. Auch Steuerfreiheit und Königsschutz oder gar -vogtei haben nichts miteinander zu tun, wenn der König ein Kloster von Steuern in einer Reichsstadt (Zürich) oder einem Reichsland (Uri) befreit. Diese Steuerbefreiungen durch den rechtmäßigen Steuerherrscher setzen keine Vogtei oder Königsschutz voraus.

Wichtiger als solche prinzipielle Erörterungen ist aber auch in diesem Kapitel wieder die sehr ausführliche und sorgfältige Darstellung der tatsächlichen Wettinger Schutzverhältnisse. Mit scharfem Blick für das

Politische verfolgt Wernli die Schicksale der Abtei im Zusammenhang mit den Machtverschiebungen. In den dynastischen Kämpfen des 13. Jahrhunderts vermag sich die Abtei frei und unabhängig zu behaupten, sucht dann durch Anschluß an die antihabsburgische Bewegung die habsburgische Gefahr zu bannen, um nach 1308 doch landsässig zu werden. Eine weitere Verschlechterung der Lage des Klosters brachte der Übergang der Schirmherrschaft von Habsburg auf die Eidgenossen (1415). Erst jetzt wird das Kloster in seinen Herrschaftsrechten empfindlich getroffen, weil der eidgenössische Landvogt die klösterlichen Untertanen immer mehr direkt zu beherrschen versucht, während sich Habsburg mit einer Herrschaft über das Kloster selbst (Gastungsrecht, Steuern) begnügte. Auch gegenüber den unter zürcherische Landeshoheit gelangten Klöstern ist Wettingen schlechter gestellt, bezahlt es doch ein Schirmgeld, während sich die reiche Stadt mit der rein machtpolitischen Eingliederung der Klöster in ihren Stadtstaat begnügte.

Im Abschnitt «Differenzierung der Immunität» begibt sich Wernli wieder auf sehr umstrittenes Gebiet. Er schließt sich in der scharfen Scheidung von Blutgerichtsbarkeit und hoher Sühnegerichtsbarkeit, die beide als Dieb und Frevel bezeichnet worden seien, den Thesen Hirschs an. Viele Belegstellen sprechen zweifellos für diese Behauptung, andere wieder werden erst durch wenig überzeugende Interpretationen dafür verwendbar. Ein Hauptproblem bildet die Erwähnung oder Nichterwähnung von Dieb und Frevel im Habsburgischen Urbar. Wernlis Erklärungen führen zum Teil zu Widersprüchen mit eigenen früheren Äußerungen, daneben unterschätzen sie zweifellos die rechtlichen Kenntnisse des Urbarschreibers. Rein historische, den systematischen Standpunkt zu sehr vernachlässigende Betrachtungsweise scheint bei diesen Problemen doch nicht zu gesicherten Ergebnissen zu führen.

Der Versuch Wernlis, anhand des Wettinger Materials zu umstrittenen allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen, verdient volle Anerkennung, wenn man seinen Ausführungen auch nicht überall zu folgen vermag. Seine speziellen Erörterungen aber vermögen unsere Kenntnis über das schweizerische Mittelland im Mittelalter, über das Verhältnis der Klöster zu den weltlichen und genossenschaftlichen Mächten in hohem Maße zu fördern.

S - c h a n f (E n g a d i n).

O t t o P. C l a v a d e t s c h e r.

ALFRED HAEBERLE, *Die mittelalterliche Blütezeit des Cistercienserklosters St. Urban 1250—1375*. Diss. Freiburg i. Ue. Haag, Luzern 1946. 191 S.

Wieviel entsagungsvolle Kleinarbeit zu leisten ist, um aus den meist dürftigen, spröden Quellen das Bild des Lebens eines mittelalterlichen Klosters erstehen zu lassen, zeigt wiederum diese in der Schule Oskar Vasellas

entstandene Dissertation. Durch sie hat die 1930 erschienene Arbeit von Josef Schmid über die Anfänge der Abtei St. Urban bis 1250 ihre unmittelbare Fortsetzung erhalten. Fast gleichzeitig (1945) hat ebenfalls in einer Freiburger Dissertation Hans Wicki die Geschichte St. Urbans im Reformationszeitalter (1500—1550) behandelt.

Einen breiten Raum nimmt, dem allgemeinen Charakter des urkundlichen Quellenmaterials entsprechend, auch in der Arbeit Haerberles die Wirtschaftsgeschichte ein. Ihr ist der erste der drei Hauptabschnitte des Buches gewidmet, der allerdings nur ausgewählte Kapitel über die Verwaltung des Klosterbesitzes bringt; denn eine erschöpfende Geschichte der Klosterwirtschaft im 13./14. Jahrhundert hätte eine über den Rahmen, den sich der Verfasser gesteckt hat, hinausgehende, einläßliche Durchforschung auch des späteren Quellenmaterials bis in die Reformationszeit hinein notwendig gemacht. Zunächst geht Haerberle der Geschichte der Grangien, der st. urbanischen Klosterhöfe, nach. Die Ordensregel verlangte deren Bewirtschaftung durch Laienbrüder. Beim Umfang und der Streulage des St. Urbaner Besitzes und bei der geringen Zahl der Konversen ließ sich diese Vorschrift seit dem 14. Jahrhundert kaum mehr durchführen. Man mußte zu Verpachtungen an Bauern Zuflucht nehmen. Ein aufschlußreiches, urkundlich gut bezeugtes Beispiel ist der große Hof Roggwil. Natürlich waren auch später Laienbrüder weiterhin in der internen Klosterwirtschaft beschäftigt. Mit Sorgfalt hat der Verfasser die Quellen über die weltlichen Herrschaftsrechte und über die Kollaturrechte der Abtei, hauptsächlich in Langenthal, Roggwil, Wynau und Pfaffnau, verarbeitet. Mit dem nicht unbedeutenden Weinbau beschäftigt sich ein besonderes Kapitel der klösterlichen Wirtschaftsgeschichte. In einem weitem Abschnitt erfahren wir, was sich aus den Quellen über die Geschichte der Klosterbauten erschließen läßt. Hier sei daran erinnert, daß zu jener Zeit im Kloster die bekannten, heraldisch und künstlerisch wertvollen St. Urbaner Backsteine hergestellt worden sind. Umsichtig und mit fühlbarer Liebe zur Sache hat der Verfasser das innere Leben des Klosters gezeichnet: Gottesdienst und Liturgie, Zahl und soziale und geographische Herkunft der Mönche, Klosterämter, Klosterdisziplin, Sorge für die Armen, Pflege des Geisteslebens. In diesem Abschnitt hätte der Rezensent da und dort eine etwas eingehendere Darstellung gewünscht, so in bezug auf die Handschriften der Klosterbibliothek und auf die Zusammensetzung des Konventes. Doch ist der Arbeit als willkommener Anhang ein genaues Verzeichnis der Äbte, Konventualen und Laienbrüder von 1250 bis 1375 beigegeben, wie auch eine Liste des klösterlichen Güterbesitzes vor 1376 und ein Orts- und Personenregister. Manigfaltig waren die vom Verfasser zu schildernden Beziehungen des Klosters zu seiner weitem Umwelt, zum Generalkapitel der Cistercienser, zum Mutterkloster Lützel und den übrigen Abteien des Ordens, zur römischen Kurie, zu den Ordinariaten von Konstanz und Basel und zum sonstigen Klerus, dann zu den benachbarten Adelsgeschlechtern, zu den dem Kloster

besonders gewogenen Froburgern, den Kiburgern, dem Hause Habsburg und endlich zu den Städten. Mehrere Frauenklöster sind der Abtei St. Urban im Laufe der Jahrhunderte, zum Teil nur vorübergehend, unterstellt gewesen, so Rathausen, Ebersecken, Wurmsbach, Eschenbach. St. Urban hat sich der Wallfahrt zum Marienheiligtum von Fribach, dem bedeutendsten Wallfahrtsort des Obergeraues, angenommen. Es betreute auch die Eremitenniederlassung zu Wittenbach (Heiligkreuz) im Entlebuch. Eine wirkliche Blütezeit des Konventes von St. Urban fand 1375 ihr Ende, als die Kriegsscharen der Gugler das Kloster verwüsteten.

Nur auf wenige kleinere Unrichtigkeiten ist der Rezensent gestoßen. Abt Ulrich II. (genannt von St. Gallen) kann wohl nicht mit solcher Bestimmtheit, wie dies S. 79 geschieht, dem Adel zugezählt werden (vgl. übrigens S. 173, Anm. 1). S. 126 spricht der Verfasser von einem «Marktzehnten» im Dorfe Walliswil bei Bipp; der urkundliche Ausdruck «decima annone» ist aber richtiger mit Kornzehnten zu übersetzen. Die Herren von Rued (Ruoda) werden S. 145 irrtümlich als froburgische Ministerialen bezeichnet, während sie, wie es S. 172 Anm. 12 richtig heißt, kiburgisch-habsburgische Dienstleute gewesen sind. Die Kiburgergründung Aarau ist S. 145 aus Versehen unter die froburgischen Kleinstädte geraten. Zum mindesten ungenau ist es, wenn S. 147 von einer Trennung von Stift und Pfarrei Zofingen i. J. 1279 gesprochen wird. Stift und Pfarrei blieben auch nach 1279 miteinander verbunden; nur ist damals das Amt des Leutpriesters von der Würde des Propstes getrennt und dafür mit jener des Stiftsdekans verbunden worden. S. 160 Anm. 1 erscheint Ingram von Coucy, der Anführer der Gugler, infolge Verwechslung mit seinem gleichnamigen Vater, als Schwiegersohn Leopolds I. von Österreich statt als dessen Enkel. — Mit der Erforschung und Darstellung der mittelalterlichen Blütezeit von St. Urban hat Haerberle einen wertvollen Beitrag nicht nur zur Gesamtgeschichte dieser Abtei, sondern auch zur Geschichte des Cistercienserordens in der Schweiz überhaupt geliefert, wertvoll namentlich durch die auf jeder Seite zu erkennende, äußerste Gewissenhaftigkeit, mit der der Verfasser ans Werk gegangen ist.

A a r a u.

G e o r g B o n e r.

LEONHARD VON MURALT, *Machiavellis Staatsgedanke*. Benno Schwabe & Co., Basel 1945. 228 S.

Es gibt wohl selten einen Menschen, der im Bereich seines Wesens, Wollens und Werkes so grundsätzlich mißverstanden worden ist, wie der Florentiner Staatssekretär, Diplomat, politische Denker und Dichter: Niccolò Machiavelli, der von 1469 bis 1527 lebte. Leonhard von Muralt schrieb sein Buch «Machiavellis Staatsgedanke» unter dem Eindruck des

letzten Weltkrieges. In sauberer, jeder subjektiven Polemik aus dem Weg gehender Methodik und Kleinarbeit fragt der Verfasser nach dem Begriff des rechten Staates im Denken Machiavellis. Ausgehend vom genauen Wortlaut bestimmender Textstellen, die, um Mißverständnissen vorzubeugen, im Wortlaut mit der entsprechenden sinnfälligen, deutschen Übersetzung wiedergegeben werden, unternimmt von Muralt eine Restauration, für die wir ihm dankbar sein dürfen. In den Eingangskapiteln «die Frage» und «Machiavellis Einsicht in die politische Notwendigkeit» räumt der Verfasser mit jenen Ansichten auf, die in Machiavelli den Propheten der Machtpolitik, des Machiavellismus zu sehen glaubten. Hat Machiavelli den Staat als Selbstzweck empfunden, hat er die Eigengesetzlichkeit des politischen Lebens erkannt, sind nach seiner Auffassung Gut und Böse nur noch Rahmenbegriffe gemäß der Anschauung von Friedrich Meineckes «Staatsräson»? Diese Fragen, zugleich Fragen des Gewissens, der Weltanschauung und der Realität, beantwortet von Muralt auf S. 37 mit folgendem Satz: «Gewiß weiß Machiavelli nur zu gut, und darin liegt ja gerade seine Bedeutung, daß das politische Leben außerhalb des moralischen verläuft, aber wo sagt er, daß dieses von moralischen Grundsätzen, vom Unterschied von Gut und Böse freie politische Leben doch eine ‚höhere Welt‘, ja gar die ‚höchste Aufgabe des menschlichen Schaffens‘ sei?» Für Machiavelli, der das Wesen des Dämonischen im Sinne der Definition von Paul Tillich als ein «gestaltwidriges Hervorbrechen des schöpferischen Grundes in den Dingen» wohl erkannte, kann daher der Staat niemals Selbstzweck und politische Notwendigkeit sein. In Übereinstimmung mit andern schweizerischen Forschern wie Werner Kaegi unternimmt von Muralt in überzeugender Weise den Nachweis, daß von einem Glauben, einem Ethos bei Machiavelli gesprochen werden könne und daß die Begriffe der *necessità* und der *fortuna* nicht in einem kausalen, deterministischen, sondern in einem indeterministischen Sinne zu interpretieren seien. Die bekannte Stelle: «Also ist es für einen Fürsten, der sich behaupten will, notwendig, nicht gut zu handeln», ist nicht kausal, sondern bei sinngemäßer Deutung als ein Akt der Willensfreiheit des Fürsten und der durch ihn selbst geschaffenen Bedingungen zu betrachten. Der Begriff der Notwendigkeit ist daher «meistens ein bedingter» — wie sich von Muralt auf S. 54 ausdrückt — so daß nach den Bedingungen des politischen Lebens und des Staates gefragt werden kann, die demnach nicht das Letzte darstellen.

Machiavelli, dessen schriftstellerisches Werk als eine ethische Tat zum Nutzen seiner Vaterstadt, aus der er im Jahr 1512 beim Zusammenbruch der Republik verbannt worden war, zu werten ist, gibt niemals die sittliche Unterscheidung von Gut und Böse trotz seiner Einsicht in die politische Notwendigkeit auf. Die Anschauung, daß das sittlich Gute von einer letzten Instanz, Gott und der christlichen Religion, abhängig seien, läßt ihn die bekannten Begriffe der *virtù*, der *bontà* und der *umanità* weniger als Ausdruck einer christlichen Demut, denn als geistigen Niederschlag des

Guten schlechthin prägen. Dem Staate kommt daher die Aufgabe zu, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Selbstbehauptung sowie für den Schutz des Eigentums, der Freiheit, Sicherheit und der Ehre der Familie zu sorgen, womit seine ethisch-erzieherische Aufgabe umschrieben ist. «Perchè, così come gli buoni costumi, per mantenersi, hanno bisogno delle leggi, così le legge per osserversarsi, hanno bisogno de' buoni costumi». In diesem Zirkelschluß der gegenseitigen Bedingung von Gesetz und guten Sitten findet von Muralt den Kerngedanken des gesamten Werkes von Machiavelli niedergelegt, der aus der Bedingtheit des Staates heraus die Frage nach dem rechten, dem aufgegebenen Staate aufwerfen konnte.

Als den wahren, den rechten Staat anerkennt Machiavelli nur die Republik, die allein imstande ist, den Menschen sittlich zu erziehen. In logischer Konsequenz tritt an ihre Stelle bei gänzlichem Verfall der Sitten eines Volkes die gesetzmäßig regierte Monarchie, deren Existenzberechtigung er unter diesen Umständen bejaht. Dagegen ist das Prinzipat, so wie es im «Il Principe» beschrieben ist, als ein Sonderfall, zugeschnitten nur für die Staatsgründung, sowie als eine Übergangslösung in Hinsicht auf den wahren Staat, die Republik, zu betrachten. Den Beweis, daß Machiavelli, der die römische Republik seinen Zeitgenossen als Vorwurf und Gericht vorhält, diesen wahren, republikanischen Staat nicht als utopisch und vergangen, sondern als real durchaus möglich in seiner Zeit auffaßt, erbringt von Muralt in seinem lesenswerten Kapitel: Die Schweiz im Denken Machiavellis. In den Discorsi, I, 12, steht die bedeutende Stelle: «Die Schweizer sind heute allein dasjenige Volk, das hinsichtlich der Wehrverfassung gemäß dem Beispiel der Alten lebt». Nur in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wo die Bürger zugleich *armatissimi e liberissimi* sind, ist die *libera libertà* nach Machiavelli als Lebensprinzip möglich, der im Januar 1508 von Bozen aus über seine Reise im Vorjahr durch die Schweiz nach Deutschland in einem *Rapporto* berichtete.

In den Schlußkapiteln geht von Muralt, der mit besonderer Umsicht der maßgebenden Bedeutung der Schweiz im Gedankengebäude Machiavellis gedenkt, den Aufgaben nach, die der Republik, als dem rechten und wahren Staate, zukommen. Ihr hat Machiavelli, wahrlich in einem ganz modernen Sinne, die Sorge für die Unabhängigkeit nach außen, für Ruhe und Ordnung im Innern, sowie für die Respektierung der Individual- und Sozialrechte übertragen, so daß die Hinweise auf entsprechende Artikel der schweizerischen Bundesverfassung von 1848 nicht unangebracht erscheinen. Gemessen an dieser sittlichen Bestimmung des republikanischen Staates erweist sich der «Principe» als ein Sonderfall, der nur mit den Worten von Ranke gedeutet werden darf: «Er (Machiavelli) suchte die Heilung Italiens; doch der Zustand desselben schien ihm so verzweifelt, daß er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben». Das Bild des Arztes, der in der Not zum Gifte greift, um einen Schwerkranken zu heilen, wird daher mit Recht durch von Muralt beschworen.

Wir aber fragen uns, neben vielen Fragen, die wir an den Verfasser zu richten hätten, warum das ethische Wollen Machiavellis, der ähnlich wie die Reformatoren als ein tiefer Denker um das abendländische Geheimnis von Willensfreiheit und Schicksalsbestimmung wissen mußte, sich in sein Gegenteil: den Machiavellismus verwandelte? Ist es Zufall oder Schicksal, daß Machiavelli, dessen Leben einem Kunstwerke gleichkam, im Jahre des sacco die Roma seinen Tod finden mußte? Mutet es nicht ironisch und als eine Farce der Nemesis an, daß die Lehre des Machiavellismus, falsch und unrichtig und doch zur geschichtlichen Realität geworden, auf immer mit dem Namen des großen Denkers verbunden ist, der es, als Sohn der Republik Florenz, wahrlich verdient hätte, daß sein Name als der eines überragenden Republikaners unverzerrt auf die Nachwelt gekommen wäre? Dann wäre auch der Antimachiavell nie geschrieben worden.

Zürich.

Gerold Ermatinger.

OSKAR FARNER, *Huldrych Zwingli*. 2. Band. Seine Entwicklung zum Reformator. Zwingli-Verlag, Zürich 1946. Illustr. 488 S.

Seit Oskar Farners 1913—1915 erschienenen Erstlingsarbeit «Zwinglis Entwicklung zum Reformator nach seinem Briefwechsel bis Ende 1522» (*Zwingliana*, Bd. III 1—180) hat die Forschung den exakten Nachweis für die theologische Abhängigkeit des Schweizer Reformators von Martin Luther als erbracht betrachtet. Um so überraschender wirkte das Eingeständnis Walther Köhlers im Jahre 1943: «Man kann nicht nur verstehen, daß Zwingli sich von Luther unabhängig glauben konnte, er ist es tatsächlich mehr gewesen, als die neuere Forschung gemeinhin annimmt» (*Huldrych Zwingli*, S. 47). Diese auffallende Retraktion der eigenen, lange Zeit mit größter Entschiedenheit vertretenen Auffassung durch den Altmeister der Zwingliforschung, nötigt zu einer neuen Überprüfung des Verlaufs der religiösen Entwicklung des Schweizer Reformators. Es ist darum außerordentlich dankenswert, daß Oskar Farner dem weitschichtigen Fragenkomplex nochmals eine umfassende Studie gewidmet hat.

Im Gegensatz zu seiner Erstlingsarbeit gelangt heute der Zürcher Reformationshistoriker zum Ergebnis, daß im Hinblick auf die Lehrentwicklung eine wesentliche Unabhängigkeit Zwinglis von Martin Luther anzunehmen sei. Die Gründe, die der Forscher hierbei anzuführen weiß, sind von hoher Überzeugungskraft, vorab die quellenmäßig eindeutig zu belegende Feststellung, daß der Zürcher Leutpriester 1518/19, wie schon Mykonius berichtet, von der Gleichartigkeit seiner und des deutschen Reformators Lehre überzeugt gewesen sei (S. 316). «Er steigt also auf Luther ein und will ihn hauptsächlich aus dem Grunde bei seinen Zürchern propagieren, weil er in ihm einen Kronzeugen und Förderer seiner eigenen,

schon vor und unabhängig von Luther gewonnenen Lebensauffassungen begrüßt» (S. 315). Dazu kommt eine nicht minder gewichtige, in die gleiche Richtung weisende Beobachtung: Währenddessen Zwingli diejenigen Autoren, die er selber seine Lehrer nennt, mit dem Federkiel gelesen hat, fehlen in den von ihm eingesehenen Lutherschriften die Randglossen völlig (S. 335). Von einer wirklich gründlichen Beschäftigung des Zürcher Reformators mit dem theologischen Frühwerk des großen Wittenbergers kann darum keine Rede sein, was wiederum die Annahme eines theologischen Lehreinflusses Luthers auf Zwingli höchst unwahrscheinlich macht. Natürlich will dies nicht bedeuten, daß vom deutschen Reformator überhaupt keine Wirkung auf den Zürcher Leutpriester ausgegangen wäre. So entschieden Farner die These von der theologischen Abhängigkeit abweist, so entschieden betont er umgekehrt, daß Zwingli durch Luthers mannhaftes Beispiel mächtig angefeuert wurde, nunmehr beherzter auf dem von ihm selber eingeschlagenen Wege weiter zu schreiten (S. 343).

Wird Oskar Farner mit seiner neuen These von Zwinglis geistiger Unabhängigkeit vom theologischen Werke Martin Luthers wahrscheinlich recht behalten, so dürfte das von seinem breit angelegten Versuch, den tatsächlichen, nicht vom Lehreinfluß des Wittenberger Doktors bestimmten Gang der religiösen Entwicklung des Schweizer Reformators darzustellen, kaum zu sagen sein. In die Bahnen der älteren Forschung zurückstrebend, läßt der Zürcher Reformationshistoriker schon den Zwingli des Jahres 1516 die entscheidende Wendung zum reformatorischen Evangelium vollziehen (S. 3 und 127). Er stützt sich dabei auf die freilich sehr wichtige, von der neueren Forschung viel zu wenig beachteten Feststellung, daß Zwingli seit 1516 «die Zusage des Heils in Jesus Christus allein und somit dessen totaler, jede andere Erlösungsmöglichkeit ausschließender Anspruch auf die sündige Welt des Einzelnen und das ganze Volk» zu verkündigen begann (S. 143/44) und sich dergestalt zu einer klaren christozentrischen Grundhaltung bekannte. Die Frage, auf die es vor allem ankommt, ist nun aber gerade die: Darf dem frühzwinglischen Christozentrismus bereits eine reformatorische Sinnbedeutung zugemessen werden, oder besitzt er eine erasmische Qualität? Farner entscheidet sich im ersteren Sinne, was sich mit dem Befund der Quellen schlecht verträgt. Denn es ist an Hand des Brief- wie Randglossenmaterials eindeutig nachzuweisen, daß dem frühzwinglischen Christozentrismus bis in die erste Hälfte des Jahres 1520 ein ausgesprochener erasmischer Habitus zukommt. Die spezifisch reformatorische Wendung Zwinglis kann sich darum unmöglich schon am Ende der Glarner Zeit vollzogen haben. An diesem Punkte wird die schöne, überaus verdienstvolle Darstellung Farners durch die fortschreitende Forschung wohl eine Korrektur erfahren müssen.

Neuhausen.

Arthur Rich.

MAX STIEFEL, *Die kirchlichen Verhältnisse im Knonaueramt nach der Reformation. 1531—1600.* Diss. phil. Zürich 1947. 178 S.

So sehr die neue Lehre die Forderung auf Reform vertrat und dabei manchen berechtigten Anspruch erheben mochte, so wenig kann aus ihrem Programm einer Sittenreform deren praktische Verwirklichung abgeleitet werden. Es ist auch ein ziemlich weitverbreiteter Irrtum, die neugläubige Bewegung hätte gleichsam nur die noch guten Kräfte des katholischen Klerus auf ihre Seite gezogen und die verdorbene Schicht der Geistlichkeit allein sei größtenteils beim alten Glauben geblieben, eine irrige Perspektive, die, wie so manche andere, aus der einseitigen Wertung der reformatorischen Publizistik gewonnen wurde. Man kann es daher nur begrüßen, daß M. Stiefel in seiner vorliegenden Arbeit die Untersuchung der kirchlich-religiösen Verhältnisse, damit aber auch der sittlichen Zustände, in einem zürcherischen Grenzgebiet unternommen hat.

Nehmen wir es vorweg: die Zielsetzung der Arbeit bedingt es, daß eine Fülle von Fragen aufgegriffen wird, für deren gründlichere Erörterung das Material kaum ausreicht. St. behandelt der Reihe nach die kirchliche Organisation (1. Kap.), das kirchliche Leben (2), die Geistlichkeit (3), die Pfründen (4), die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche (5), den Kampf der Kirche gegen die Schäden der Zeit (6), die Wiedertäufer (7). Gegen diese Disposition ließen sich wohl einige Einwendungen erheben. Es wäre u. E. vorzuziehen gewesen, die Darstellung der Pfrundverhältnisse als 3. Kap. voranzunehmen, da die ökonomische Stellung die Lebensführung der Geistlichen doch auch beeinflußt hat, wie es St. selbst erkennen läßt. Ob es richtig ist, die schwarze Kunst unter Kap. 5 einzuordnen, mag mindestens fraglich erscheinen. Der Kampf gegen die schwarze Kunst, worunter St. freilich auch kirchliche Benediktionen begreift, weist nur sehr bedingt eine Beziehung zur katholischen Kirche auf.

In ihren verschiedenen Teilen ist die Darstellung von sehr ungleichem Wert. Sie ist im ganzen fleißig gearbeitet, sauber geschrieben und gedruckt (mit nur seltenen Versehen, s. z. B. 65, 69) und ausgezeichnet durch einen leidenschaftslosen, sachlichen Ton, wenn auch der protestantische Standpunkt Sts. deutlich zum Ausdruck kommt. Zur Hauptsache beschränkt sich St. auf ältere gedruckte zürcherische Quellen (s. Wirz, Hess, Schrifttum Bullingers) und auf Archivalien (bes. Abt. E I und E II des Staatsarchivs Zürich). Über die Verwertung dieser Quellen hinaus reicht die Arbeit nicht sehr weit. Vor allem fehlt es nicht selten an der Vertiefung der sich fast aufdrängenden Probleme (s. etwa 77, 151, 169). Es finden sich hierüber nur etwas oberflächlich anmutende Bemerkungen. Auch die quellenkritischen Grenzen sind gegenüber manchen Quellen, so den Verordnungen und Mandaten, nicht mit der wünschenswerten Sauberkeit gezogen (vgl. etwa 54 u. bes. 135). Trotzdem verdient die Untersuchung um vieler beachtenswerter Nachrichten willen Anerkennung.

Im einzelnen ließen sich viele kritische Bemerkungen machen. Die

Einleitung ist unbefriedigend, vor allem im Hinblick auf stark verallgemeinernde, unpräzise Sätze (s. z. B. S. 9: «Die ältesten Kirchen waren Privatgründungen», 11: «Der Heiligenkultus stieg gegen die Reformation immer mehr an»). Ein Hinweis auf E. Wymann, Die Rechte und Einkünfte des Stiftes Luzern in Hedingen, Knonau und Bickwil z. Zt. der Reformation, Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 15 (1921), 70ff., wäre angebracht gewesen, wie denn auch die bekannte Arbeit von J. Ahlhaus über die Landdekanate im Bistum Konstanz (zu S. 9, 20) St. unbekannt zu sein scheint. Verständlicherweise kann St. über die kirchliche Organisation kaum Neues beibringen. Daß ein Diakonat schon vorher «im Papsttum» vorhanden gewesen sei (23), darf so nicht gesagt werden (S. 24 lies Kirchgemeinde, nicht Kirchengemeinden!). Warum wird im Abschnitt über die Kirchenzucht und das Ehegericht nicht auf einschlägige Stellen bei W. Köhler, Das Zürcher Ehegericht, verwiesen, statt auf bereits ausgewertete Quellen? (24—26). Mit Interesse liest man, daß die Oblaten mit Bildern beim Abendmahl erst 1563 verboten wurden. Als Grund führt St. an: «Es durfte kein Ablaß mit Bildern mehr gebraucht werden» (33), was uns nicht recht verständlich ist, auch nicht, was St. weiter sagt: «Etliche Diener hatten nämlich diesen Ablaß immer noch nicht abgeschafft».

St. wiederholt die irrige Behauptung, aus Alfred Farners Abhandlung von 1899, Zwingli hätte die Pfarrbücher eingeführt (42). Hierüber vgl. den Hinweis von K. Kunz, Hat Zwingli die ältesten Pfarrbücher eingeführt? Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 14, 155 f. Zu Kunz darf übrigens bemerkt werden, daß sich einschlägige Bestimmungen über Führung von Taufregistern bereits in den Konstanzer Diözesanstatuten von 1327 finden (Geschichtsfreund 26, 305ff.). Ein Beispiel eines erhaltenen Taufregisters von 1481 s. in Zs. f. schweiz. Statistik, Bd. 44 (1908), 427. Bekannt ist auch, daß in Basel Pfarrer Ulrich Surgant bereits 1490 ein Taufbuch begann (vgl. hierüber u. a. Aktensammlung z. Gesch. d. Basler Reformation III, 301f. Anm. Ist auch die Überlieferung an entsprechenden Taufregistern selten, so liegt das nicht zuletzt daran, daß die Register — an eigentliche Bücher darf man weniger denken als an Hefte — sich leicht verloren, rasch außer Gebrauch kamen und ihre Aufbewahrung auf längere Zeit hinaus kaum beabsichtigt war noch sich leicht verwirklichen ließ, beim ungeheuren Umfang eines mittelalterlichen Aktenbestandes für eine Diözese, der sich hätte ergeben müssen. Man muß sich wahrlich von der Vorstellung moderner Archive zu lösen verstehen! Übrigens ist ja auffallend, wie gerade auch im Knonauer Amt die Vorschriften Zwinglis auf Führung von Pfarrbüchern nur spät und sehr unregelmäßig befolgt wurden. Ebenso unbegreiflich ist es, daß St. es wagt, ein Urteil von Salomon Hess aus dem Jahr 1811 (!) über die Unwissenheit des Klerus in sehr allgemeiner Form, ohne jede Einschränkung, zu wiederholen (45).

Schade, daß St. besonders in den ersten beiden Kapiteln manche Erscheinungen nicht unter dem Gesichtspunkt: Bauerntum und Reformation

gewürdigt hat, so etwa Widerstände gegen die Ausräumung der Bilder und die Abschaffung der Messe (15f.), die Fortdauer der Marienverehrung in vereinzelt Kreisen oder Nachklänge der katholischen Auffassung der Eucharistie (38f.), anderseits auch den Widerstand gegen die Predigten (31: Dienstagpredigt) und den Katechismusunterricht (47f.) und die Mißachtung der kirchlichen Vorschriften über die Eheschließung (52: klandestine Ehen). Übrigens lies S. 56 Buttisholz statt Büttiholz!

Am besten befriedigt das 3. Kapitel über die Geistlichkeit. St. stellt fest: Von 62 nachreformatorischen Geistlichen erhielten nur 12 ein wirklich gutes Zeugnis, 23 sind ohne besondere Verdienste, 27 dagegen «bilden ein trauriges Beispiel von Trunkenheit, Geldschulden, Ehebruch und anderen Lastern» (77). Man darf es St. als Verdienst anrechnen, daß er ohne falsche Scheu die Schäden aufdeckt. Doch reicht seine Feststellung, daß «diese Schatten auf die Rechnung der katholischen Kirche selbst» gingen, «aus deren Klerus manche sittlich schadhafte Geistliche hatten übernommen werden müssen», nicht aus zur Erklärung der sittlichen Verhältnisse (77), so wenig als die andere Aussage zu befriedigen vermag: «Die sittlichen Maßstäbe waren durch die Reformation viel strenger geworden, so daß zwischen diesen und der Wirklichkeit oft ein allzu großer Unterschied bestand». In mehr als einer Hinsicht wäre eine vertieftere Betrachtung nahelegend und auch möglich gewesen. Die Frage des Zölibates erfährt z. B. einige Beleuchtung durch den materiellen Notstand der Geistlichen infolge ihrer großen Familienlasten (88, 97). Es fällt auch auf, daß die Kirche 1590 den Mißständen des übermäßigen Essens und Trinkens dadurch zu wehren suchte, daß sie das Fasten empfahl! (147).

Ähnliche Bemerkungen gelten auch für andere Kapitel. Wo St. von den Pfrundverhältnissen spricht, überhaupt vom Kirchengut, belegt er die Tatsache der mißbräuchlichen Verwendung öfters (110f.), aber daß hier sich auch die Folgen der Zerstörung des Stiftungscharakters geltend machten, wird dem Leser nicht dargestellt. Nicht ganz zutreffend ist übrigens die Definition der Kollatur (113).

Merkwürdig mutet an, daß St. für die Autobiographie von Th. Platter sich auf die Ausgabe von Ulrich in den *Miscellanea Tigurina* (1724) beruft, während wir jetzt doch die ausgezeichnete und trefflich kommentierte Edition von Alfr. Hartmann (1944) besitzen (zu S. 70). Zu Augustin Talp (100) s. Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graubündens 1932, 115f. mit Hinweis auf Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern II, 364f., 368—370, 396, 623. Der kleine Abschnitt über die Pflichten der Geistlichen (100f.) steht etwas zusammenhanglos da und hätte wohl eher an die Spitze des Kapitels gehört.

Trotz aller dieser Bemerkungen wollen wir schließlich doch nicht vergessen zu betonen, daß die Arbeit viel Bemerkenswertes bietet, ganz besonders für die religiöse Volkskunde. Darin erblicken wir ihren Wert.

Freiburg.

Oskar Vasella.

ALEXIS FRANÇOIS, *Les sonnets suisses de Joachim du Bellay*. (Collection des études de lettres 7). Lausanne, Rouge 1946.

Ein guter Gedanke vom Genfer Professor für französische Sprachgeschichte, Alexis François, die Schweizer Sonette des berühmten Renaissancedichters und Verfassers der «*Défense et illustration de la langue française*» herauszugeben und eingehend zu kommentieren. Damit werden diese köstlichen Sonette — mit denen die Schweiz nicht gerade rühmlich in die französische Poesie eintritt — einem größeren Kreise bekannt.

Du Bellay, der sein heimatliches Anjou, «*la douceur angevine*», in lieblichen Versen besang und die Größe des antiken Rom durch seine Sonette auferstehen ließ, kehrte im Jahre 1557 aus Italien über die Schweiz nach Frankreich zurück und hinterließ drei satirisch gehaltene Sonette über Graubünden, die Schweiz und Genf.

Furchtbar fällt der Dichter über Rätien her. Eine Reise durch dieses schreckliche Alpenland genügt, um die schwersten Verbrechen zu sühnen. Du Bellay steht mit seiner Ansicht nicht allein da. François weist uns auf ähnliche Zeugnisse französischer Zeitgenossen hin, die kulturhistorisch von großem Interesse sind. Oliver de Magny geißelt in satirischen Versen die bündnerischen Träger und Führer, die er auf seiner Durchreise kennengelernt hatte, und die stinkenden Kachelöfen. Denys Lambin spricht in einem Brief über die harte Rasse der Grisonen, über ihre extrem demokratischen Einrichtungen, über die elenden Siedlungen und die Bauart der Häuser (mit interessanten Einzelheiten für die Hausforschung!), über die schmutzigen Wirtshäuser mit Trunkenbolden, viel Ungeziefer und schlechter Speise. Nicht einmal das getrocknete Bündnerfleisch gefiel seinem französischen Gaumen! Vernichtend ist das Urteil über die Bedienung, wobei die Frauen als schreckliche Megären bezeichnet werden: «*barbares de visage, barbares de langage*». Graubünden scheint für die Franzosen im 16. Jahrhundert alles andere als ein Fremdenland gewesen zu sein!

Weniger hart urteilt Du Bellay über die Schweiz. Ja hinter der Satire scheint sogar eine gewisse Sympathie zu stecken. Die Schweizer sind zwar durstige Seelen und Vielfraße, und ihr Gesang ist auch barbarisch. Sonst haben sie aber Ordnung und Zucht: «*La police immuable, immuables les lois / Et le peuple ennemi de forfaits et de vices*».

Das strenge calvinistische Genf muß eine heftige Satire des Renaissancedichters über sich ergehen lassen, die aber nicht ohne Antwort blieb.

Wenn die drei Schweizer Sonette Du Bellays nichts mehr als köstlich hingeworfene Gelegenheitssatiren sind, so wird deren Interpretation durch François mit den wertvollen Ergänzungen zu einem lebendigen Stück schweizerischer Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts.

S a m e d a n .

J o n P u l t .

HANS ROTH, *Die solothurnische Politik während des Dreißigjährigen Krieges*. Berner Dissertation 1946.

Wer mit der Geschichte anderer exponierter Grenzorte, wie Basel und Schaffhausen, in diesen bewegten drei Jahrzehnten vertraut ist, glaubt nach der Setzung anderer konfessioneller Vorzeichen die politischen Probleme Solothurns nahezu errechnen zu können. Durch die Lage als Außenposten, von bernischem und baslerischem Territorium eingeschlossen, müssen Solothurns Sorgen die nämlichen sein und muß sich insbesondere eine Zurückhaltung ergeben, weil Einmischung und ein daraus unfehlbar resultierender Bruderkrieg die Jurastadt zuerst hätte treffen müssen. Diese Wahrscheinlichkeitsrechnung wird durch die Arbeit Roths weitgehend bestätigt. Ihr Wert für die allgemeine Geschichte liegt darum nicht in der großen Linienführung der solothurnischen Politik, sondern vielmehr in den Schattierungen und Modifikationen, denen der Verfasser auf Grund einer reichen Quellenbasis gerecht wird.

Wenn man das Eigenartige in der solothurnischen Lage sehen und das Selbstverständliche — wie etwa das konfessionsgebundene Denken der Politiker — zurücktreten lassen will, wird man zuerst nach dem Einfluß der französischen Ambassade fragen, die Solothurn seit 1530 beherbergte. Der Verfasser weicht dieser Frage nie aus und kommt zum Schluß, daß Solothurn durch diese Bindung an Frankreich oft eine Politik betrieb, die von einem katholischen Orte sonst nicht verständlich wäre. Hier liegt also ein politisch mächtiges Motiv, das die anderen Faktoren, Isoliertheit, katholischer Glaube und die Nähe des starken Bern, bald mehr bald weniger beeinflusst.

Eine Eigenart dieser Untersuchung, nicht der solothurnischen Geschichte an sich, liegt im weiten Raum, den Roth der Stimmung der Untertanenschaft und damit gleichsam der psychischen Atmosphäre gibt. Sie äußert sich in Schmähreden und Schlägereien zwischen den Angehörigen der verschiedenen Territorien. Es mag reizvoll sein, einmal auch diesen Hintergründen nachzuspüren, aber das Profil der Politik wurde durch sie niemals geprägt, mögen die Zwischenfälle noch so oft ihre Erledigung in den Ratssälen gefunden haben. Es hätte m. E. genügt, sich wiederholende Feststellungen in einem durch Fußnoten belegten Urteil zusammenzufassen, schon um den Textteil zu entlasten.

Wertvoller scheint es uns, daß der Verfasser bestrebt war, die persönlichen Züge der Politik nicht zu vernachlässigen und diese nicht zum bloßen Ausfluß geopolitischer Gegebenheiten und geistiger sowie machtpolitischer Kräfte werden zu lassen. Als führende Persönlichkeiten charakterisiert er treffend den Schultheißen Johann v. Roll und dessen Gegner, den Junker H. J. v. Staal, die der Vertreter Frankreichs zu gewinnen trachtete. Die Entwicklung verlief auch in dieser Hinsicht durchaus nicht geradlinig. Im Jahre 1624 wechselte die von Roll'sche Fraktion auf die Seite Frankreichs über. Trotz der bereits bestehenden Familienfeindschaft der beiden Männer erklärt nun der Verfasser die Haltung Staals nicht allzu

einfach aus dem Gegensatz, sondern macht dessen zeitweise antifranzösische Politik aus einer echt eidgenössischen Gesinnung glaubhaft. Staals Einfluß stieg gegen das Kriegsende, und Solothurn selber entfremdete sich Frankreich, zum Teil allerdings wegen der französischen Saumseligkeit in finanziellen Verpflichtungen.

Im allgemeinen Urteil über die solothurnische Politik freut sich Hans Roth darüber, daß sich Männer fanden, die trotz ihrer konfessionellen Befangenheit das Wohl der Eidgenossenschaft über den konfessionellen Hader zu stellen vermochten und daß er etwa den Junker H. J. v. Staal einem J. R. Wettstein von Basel und dem Schultheißen Dulliker würdig an die Seite stellen kann. Wenn der Verfasser aber die Erkenntnis der Tragweite des Werkes von Bürgermeister Wettstein in Solothurn vermißt, dann muß gesagt werden, daß eben Basel und auch Schaffhausen an der Exemption von fremden Gerichten aus eigenstem Standesinteresse interessierter waren als die anderen Orte der Eidgenossenschaft.

Die Erstlingsarbeit von Hans Roth bietet ihrer Themastellung nach wenig Raum zu Spekulationen, wohl aber Gelegenheit zu sorgfältiger Arbeit und zu einer übersichtlichen Darstellung des reichen Stoffes. Diese Anforderungen hat der Verfasser in jeder Hinsicht erfüllt.

Schaffhausen.

Kurt Bächtold.

WALTER AEMISEGGER, *Die gemeineidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649—1712*. Winterthur 1948. 219 S.

Die Aufgabe, die sich die vorliegende Studie stellte, lohnte sich: die Eidgenössischen Abschiede einer bestimmten Zeit systematisch auszuschöpfen und damit einen Einblick in alle jene Fragen zu gewinnen, die sich in den gemeineidgenössischen Zusammenhängen diskutieren und vielleicht lösen ließen. Die Aufgabe mußte um so dankbarer sein, wenn eine Periode gewählt wurde, die in ihrer Bewertung noch der Abklärung bedarf und die zudem neben den politischen Beziehungen zum Ausland auch die innere und im besonderen die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen konnte. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts bot in allen diesen Richtungen Anregung genug; sie hat zudem den Vorteil, eine Periode unserer Schweizergeschichte darzustellen, in der bedeutsame politische Erkenntnisse aus dem 30jährigen Krieg heranreiften und in der zugleich intensivere wirtschaftliche Entwicklungen den Beziehungen zum Ausland neue Aspekte verliehen.

Es entspricht den Zeitverhältnissen, daß nach außen die Behauptung der Souveränität und Integrität der Eidgenossenschaft eine Hauptaufgabe darstellte, wobei die Bemühungen um die konsequente Durchsetzung der Neutralität im Vordergrund standen. Die militärische Landesverteidigung dagegen, die im Defensionale von Wil einen so bedeutungsvollen Anfang genommen hatte, erfuhr keine entsprechende Vertiefung, weil die Selbstän-

digkeit der Kantone sich als zu stark erwies. Darum erscheint die «Vormauernpolitik» als um so begreiflicher, die namentlich am Rhein, im Jura, aber auch gegen Savoyen hin versucht wurde.

Die Auffassung, daß das Verhältnis unserer Eidgenossenschaft zum Ausland damals in seinen zwei Hauptrichtungen durch die Verträge mit Frankreich 1516 und Habsburg 1511 bestimmt wurde, erhält ihre Bestätigung, wobei zugleich festgestellt werden kann, daß Habsburg an Bedeutung gewann und Frankreich verlor; eine Entwicklung, die namentlich die Beziehungen der protestantischen Orte zum Ausland im 18. Jahrhundert maßgebend vorbereitete. Ebenso wird in dieser Darstellung überzeugend nachgewiesen, daß bei der Erneuerung und Interpretation der beiden Verträge das Söldnerwesen zwar eine große Rolle spielte, daß aber auch die wirtschaftlichen Interessen dabei großes Gewicht hatten. Sowohl Import als Export zwangen die Eidgenossen, wirtschaftlich den Anschluß an das Ausland nicht zu verlieren und im besondern auch ihre Handelsprivilegien im Ausland hartnäckig zu verteidigen.

Auch wenn die Bemühungen der Tagsatzung um die Regelung dieser mannigfachen Beziehungen zum Ausland trotz beachtenswerter Erfolge manchen innern und äußern Hindernissen gegenüberstanden, so lag es in der Natur der Sache, daß gemeinsame innere Fragen noch schwerer zu lösen waren, da hier die Unabhängigkeit der Kantone noch deutlicher in Erscheinung trat. Das läßt sich an den beiden Kapiteln über «Innenwirtschaft» und «Rechtswesen» durchaus feststellen. Das Bedürfnis nach einem gewissen Ausgleich zwischen den verschiedenen Systemen von Münze, Maß und Gewicht innerhalb der Eidgenossenschaft, aber auch gemeinsame Maßnahmen fremden Münzsorten gegenüber erscheinen wohl wünschenswert, mußten aber zunächst am starken kantonalen Bewußtsein scheitern. Ebenso wurde die Überbrückung von Spannungen zwischen einzelnen Orten weniger durch einen systematischen Ausbau der alten Schiedsgerichte als durch die vermittelnde Tätigkeit der jeweils «unbeteiligten» Orte erreicht.

Die vorliegende Arbeit, die sich durch eine gute Gliederung des Stoffes und eine klare Darstellung auszeichnet, hat ihre großen methodischen Vorzüge; ihr Wert liegt vor allem aber in der Vertiefung unserer Erkenntnis, daß die Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein durchaus lebendiges Staatswesen darstellte, das zwar häufig noch durch traditionelle Vorstellungen gebunden war, sich aber trotzdem einer mannigfaltigen Zusammenarbeit der einzelnen Elemente im ganzen nicht entzog und so ein natürliches Glied in der langsamen und behutsamen Entwicklung aus der mittelalterlichen zur modernen Schweiz darstellt.

Winterthur.

Werner Ganz.

*Studi su G. C. L. Sismondi*. Raccolti per il primo centenario della sua morte (1942). Roma Cremonese Editore und Bellinzona Ist. Edit. Ticinese S. A. 1945. XIV u. 541 S.

LUIGI DE ROSA, *Gian Carlo Sismondi e la sua opera*. Cavalotti editori, Milano 1947. 343 S.

Im 100. Todesjahr von Sismondi, 1942, begann das Centro di Studi per la Svizzera italiana die Herausgabe einer Studienreihe über den bekannten Genfer Nationalökonom und Historiker, der durch Werk und Namen sich in Italien ein geistiges Heimatrecht erworben hatte. Die kriegerischen Ereignisse verzögerten dann die definitive Publikation der vorliegenden Sammlung bis zum Jahre 1945; Solmi, der Leiter des Studienzentrums, war inzwischen gestorben, und ein neuer, politisch unbelasteter Pate konnte das Jubiläumskind aus der Taufe heben: die Associazione italo-svizzera di cultura.

Die Liste der Sismondi ehrend gedenkenden italienischen und schweizerischen Mitarbeiter imponiert durch Zahl und Gewicht; von den 22 Autoren sind 13 Universitätsprofessoren. Das Vorwort und die Weglosung gibt Luigi Einaudi. Die einzelnen Beiträge zeigen uns Sismondi in seinen mannigfaltigen Aspekten: als den Geschichtsschreiber des italienischen Mittelalters, aber auch als Freund und Helfer des Risorgimento, als Nationalökonom, als «kosmopolitischen Philosophen» (de Salis). Das durch verschiedene Temperamente und von sich verschiebenden Standpunkten aus geformte Bild Sismondis wird auch demjenigen noch etwas bieten, der die grundlegenden Arbeiten von Aftalion und de Salis schon kennen sollte.

In beiden hier angezeigten italienischen Publikationen — auch im Buch von de Rosa — kommt der Volkswirtschaftler Sismondi verhältnismäßig stark zum Wort, vielleicht als Folge der italienischen Gegenwartsproblematik. Der Rektor der Universität Turin und heutige Staatspräsident Einaudi weist in seinem Vorwort darauf hin, daß Sismondis Studien «*De la richesse commerciale*» und «*Nouveaux principes de l'économie politique*» von den Nationalökonom heute noch mit Gewinn gelesen werden. Es war ja Sismondis Verdienst, daß er die Theorien seines Meisters Adam Smith, zwar mit großem Respekt, aber doch nicht unbesehen hinnahm und sie an der historischen Wirklichkeit überprüfte. Bereits im ersten Traktat sah er sich zu gewissen Korrekturen an der Smith'schen Lehre veranlaßt, und im zweiten, seinem Hauptwerk, bezieht der «*economista appassionato*» aus Mitgefühl für die im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf Benachteiligten scharfe Gegenstellung. Wenn er auch einige Gedanken, wie den «Mehrwert» und die Ausbeutung des Arbeiters durch den Unternehmer, dem marxistischen Sozialismus vorweggenommen hat, darf ihn dieser deswegen nicht zu den Seinen rechnen. Sismondi hält am Prinzip des Privateigentums und der Freiheit fest. Doch soll die Wirtschaft nicht nach der Erhöhung des Reichtums (im Sinne der privaten Profitwirtschaft) ausge-

richtet sein, sondern dem Wohl Aller dienen. Gewisse Kooperation, wie sie entfernt anklingt in den mittelalterlichen Zünften, und staatliche Eingriffe werden die nötigen Korrekturen bringen müssen; Sismondi fehlt aber die geistige Kraft, sein Aufbauprogramm klarer zu zeichnen. Jannaccone, Antony Babel, Bottini und Bellieri gehen diesen Zusammenhängen nach. Sismondi wird uns durch diese luciden Untersuchungen in der zeitlichen Einordnung wie auch in seiner eigenen Entwicklung, resp. «Konversion» vom Smith'schen Liberalen zum gedämpften Sozial-Interventionisten deutlich gemacht. Der von Marx abgekanzelte «kleinbürgerliche Sozialist» erscheint so, hundert Jahre vor Röpke, als Verfechter eines «dritten Weges» besonderer Art.

Mit dem Historiker Sismondi, als dem Verfasser der 16bändigen «Histoire des Républiques italiennes du Moyen Age», setzen sich die Italiener Solmi, Rota und Panella auseinander. Bei aller Anerkennung seiner wissenschaftlichen Methode (Forschung aus den Quellen) und S's. sympathischer Einstellung zu ihrem Volk und ihrem Land sowie seiner Verdienste um das Risorgimento, polemisieren sie alle mit Sismondi wegen seiner Grundthese von der kulturbegründenden und -tragenden Kraft der italienischen Stadtdemokratie und damit des freien, in föderativem Verband lebenden (kleinen) Staates im allgemeinen. Sismondi gebe sich, sagen sie, in Übereinstimmung mit Montesquieu und Rousseau und «aus der Mentalität der Enkel Wilhelm Tells» heraus der Täuschung hin, daß das Regime der Freiheit «der Erzeuger der größten menschlichen Energien» sei. Dem Föderalismus stellen diese italienischen Autoren die Kraft der Einheitsidee, der zur Verwilderung neigenden Demokratie den Machtstaat gegenüber. Sie verweisen darauf, daß die italienische Renaissancekultur ihre Blüte unter den Medici erreichte und nicht, wie Sismondis «moralisierende Geschichtsdeutung» will, schon im 13. und 14. Jahrhundert zur Zeit der freien Republiken.

Fournet, Pellegrini, Ferretti und Calamari gehen einigen Bekanntschaften Sismondis im Kreise der bei ihm einkehrenden italienischen Patrioten (Mazzini, Cavour und Nebenfiguren) nach und geben damit einen Beitrag zum wichtigen Kapitel Sismondi und das italienische Risorgimento. Neben Intimem und Persönlichem findet sich hier auch Prinzipielles, so in der Untersuchung von Ferretti über «Sismondi und Mazzini», wo beispielsweise die von Sismondi den italienischen Flüchtlingen gegenüber bezogene Stellung in der Frage des Asylrechtes zeigt, wie der Genfer und Schweizer den letzten Konsequenzen seiner Verbindung mit dem italienischen Freiheitskampf auswich (S. 503 ff.).

William E. Rappard («Sismondi et l'Europe»), Henri Perrochon («L'Histoire des Républ. ital. et la Suisse») und Pierre Kohler («S. et Mme. de Staël») zeichnen in geistvollen Skizzen das Bild Sismondis als Vertreters der Helvetia mediatrix und als Europäer, eine Rolle, in die er nicht nur durch seine literarische Tätigkeit, sondern primär und vielleicht

noch stärker — neben längeren Aufenthalten im Ausland — durch seinen umfassenden Bekanntenkreis hineinwuchs. Dessen glanzvolle Brennpunkte waren das Schloß Coppet mit dem Salon der Madame de Staël und nach deren Tod (1817) das eigene, von seiner englischen Gattin Jessie Allen mitbetreute Heim in Genf-Chêne. — Mit sympathischem Feingefühl begleitet uns Henri de Ziegler in die «Vieillesse de Sismondi», die leider nicht nur Reife, sondern auch Entfremdung einer nicht mehr verstandenen Umwelt gegenüber bedeutete.

Das oben ebenfalls angezeigte Buch von Luigi de Rosa gibt eine saubere, sachliche und klar gegliederte Darstellung von Leben und Werk Sismondis. Es dient, weil es das Stoffliche in der nötigen Dokumentierung ausbreitet, die Probleme aufwirft und dazu Stellung nimmt, ausgezeichnet als Einführung. Begreiflich, daß bei dieser in Italien herausgekommenen Arbeit die italienischen Belange eine gewisse Akzentuierung erhalten.

Kreuzlingen.

Ernst Weinmann.

BERNARD BARBEY, *P. C. du Général*. Journal du chef de l'état-major particulier du général Guisan, 1940—1945. Ed. de la Baconnière, Neuchâtel 1948. 280 Seiten.

Die Anzeige dieses Buches in einer historischen Zeitschrift rechtfertigt sich, weil es sich um ein schweizerisches Mémoireswerk aus der Zeit des 2. Weltkrieges handelt, dessen Verfasser die militärischen und militärpolitischen Ereignisse unseres Aktivdienstes in nächstem Umgang mit den verantwortlichen, führenden Persönlichkeiten erlebt hat. Barbey saß an der Quelle der Nachrichten, war bei den meisten Beratungen der höchsten militärischen Führer anwesend und sah die Entscheidungen reifen. Was ein intelligenter Offizier in solcher Stellung erlebt, verdient wahrlich aufgezeichnet zu werden. Und sein Tagebuch, konsequent während 5 Kriegsjahren an jedem Abend weitergeführt, sollte einmal in ein öffentliches Archiv kommen, wo es späteren Generationen als unmittelbarer Spiegel der Ereignisse in den Augen eines sachverständigen Zeitgenossen sehr wertvoll werden kann. Ein späterer Forscher wird auch als selbstverständlich annehmen, daß ein solches Tagebuch nicht als objektives, sondern als sehr subjektives Zeugnis zu gelten hat, dessen Werturteilen man mit Zurückhaltung begegnet, dessen Eindrucksfrische aber doch einen sehr großen Quellenwert hat.

Eine ganz andere Frage ist, ob dieses Tagebuch jetzt publiziert werden durfte. Zunächst ist das Buch gar nicht mehr das Tagebuch von Barbey; denn er selbst hat aus seinen Aufzeichnungen nur einen Teil ausgewählt. Wenn dieser Auszug auch keinen Textveränderungen unterzogen, also nicht nachträglich frisiert worden ist, so bleibt doch die Befürchtung, daß er als Quelle anders wirkt als der ungekürzte Text. Auch Bismarck hat den Text

der Emser Depesche nur gekürzt, nicht im Wortlaut verändert, und doch war die Wirkung seiner gekürzten Redaktion total anders als die des Originals! Aber viel schlimmer ist, daß hier ein Generalstabsoffizier, dessen militärische Erziehung ihm äußerste Diskretion auferlegen sollte, seinem Ehrgeiz als Schriftsteller zuliebe Dinge an die Öffentlichkeit brachte, die mindestens noch während einer Generation hätten verborgen bleiben müssen. Es handelt sich nicht um die Preisgabe militärischer Geheimnisse im engeren Sinn. Aber dieses Buch ist voll von Indiskretionen gegenüber den zumeist noch lebenden und im Amt stehenden hohen Führern unserer Armee und den Mitgliedern des Bundesrates. Was alle diese Männer in Anwesenheit Barbey dem General sagten, oder was sie vertrauensvoll dem persönlichen Stabschef des Generals direkt anvertrauten, das veröffentlicht dieser Stabschef jetzt, 3 Jahre nach den letzten dargestellten Ereignissen; und er veröffentlicht diese Gespräche, soweit er sie am jeweiligen Abend noch in Erinnerung hatte; in ihrem Wortlaut, mit all den kleinen menschlichen Schwächen, die sich auch Hochgestellte im vertraulichen Umgang mit ihresgleichen geben. Das gehört sich meines Erachtens ganz einfach nicht.

Im übrigen ist das Buch glänzend geschrieben. Und es sei trotz dem grundsätzlichen Einwand nicht vergessen, daß aus jeder Seite die heiße Liebe zu Land, Volk und Armee herausstrahlt. Es ist an vielen Stellen von besonderer Schönheit, wie Barbey die Landschaft zeichnet. Mit scharfer Beobachtungsgabe und guter Menschenkenntnis werden unsere militärischen und politischen Chefs charakterisiert. Man wird freilich den Eindruck nicht los, daß neben der kritischen Beurteilung auch ganz gefühlsmäßige Sympathien und Antipathien stark mitsprechen. Nicht selten kommt im Verfasser mehr der Schriftsteller, der Künstler zum Vorschein als der nüchterne Generalstäbler. — Man sieht das Buch gegenwärtig in Paris in allen Buchhandlungen ausgestellt. Inzwischen ist im Verlag H. Lang, Bern, auch eine deutsche Ausgabe mit dem Titel «Fünf Jahre auf dem Kommandoposten des Generals» erschienen<sup>1</sup>.

St. Gallen.

Ernst Kind.

---

<sup>1</sup> Bernard Barbey, Fünf Jahre auf dem Kommandoposten des Generals. Tagebuch des Chefs des persönlichen Stabes von General Guisan 1940—1945. Herbert Lang & Cie., Bern 1948. 312 S.